

GRÜN -
BÜRGERBEWEGTE
KOMMUNALPOLITIK
BRANDENBURG



Kommunalrecht für Einsteiger*innen

Eine Handreichung nach der Wahl 2019 mit einer Checkliste „Direkt nach der Wahl“,
Informationen zu Rechten von kommunalen Abgeordneten, Ausschuss- und
Fraktionsbildung, Hauptsatzung und Geschäftsordnung sowie weiteren
Informationsquellen

Kommunalrecht für Einsteiger*innen

Liebe Kommunalpolitiker*innen,

Herzlichen Glückwunsch zur Wahl. Politik beginnt vor der Haustür. Die Kommunalpolitik soll die kleinen Probleme vor Ort lösen, aber auch Transmissionsriemen sein für die große Politik. Die Städte und Gemeinden nehmen eine verfassungsrechtlich garantierte Stellung im Staatsaufbau ein und regeln die Angelegenheiten der Einwohner*innen vor Ort.

Der Handlungsraum der Kommunen und Kreise wird durch die Brandenburger Kommunalverfassung festgelegt. Dazu gibt es die weiteren Fachgesetze, die beachtet werden müssen. Nur wenn diese Regeln bekannt sind, lässt sich mit ihnen umgehen, können sie für die eigenen Ziele genutzt werden.

Mitglieder im Kreistag, in der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung, auch sachkundige Einwohner*innen haben durch ihre Wahl besondere Rechte bekommen, um die Kommune zu gestalten. Diese Rechte werden in dieser Einführung vorgestellt.

Was ist in der ersten Sitzung zu beachten?

Was sind wichtige Themen in Vorgesprächen mit anderen Fraktionen und Mandatsträger*innen?

In einem weiteren Teil stellen wir Informationsquellen für politisch Engagierte in der Kommune vor und gehen auf die Frage ein, wie sich Kommunalpolitiker*innen vernetzen können.

Mein Dank gilt allen, die mit Rat, Texten und Beispielen zu dieser Broschüre beigetragen haben.

Für die erfolgreiche Arbeit in Ortsbeiräten, Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen wünsche ich Euch und Ihnen viel Spaß und Erfolg.

Ansgar Gusy

Inhaltsverzeichnis

1. Mit gestalten und entscheiden in kommunaler Selbstverwaltung	4
1.1. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung	5
1.2. Kommunale Hoheitsrechte	5
1.3 Die Aufgaben der Kommunen	6
2. Rechtsgrundlagen.....	8
2.1. Die Rechtsgrundlagen.....	8
2.2. Was hat sich geändert?	8
2.3. Informationsrechte/ Kontrolle für alle	9
3. Direkt nach der Wahl	10
Diese Checkliste wurde in Kooperation vom Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg mit der GBK Brandenburg erstellt.	14
4. Die Rechte der Mandatsträger*innen	15
4.1 Die Rechte von einzelnen Mitgliedern in der kommunalen Vertretung	15
4.2 Rechte mehrerer Mandatsträger*innen	16
4.3 Die Rechte von Fraktionen in der kommunalen Vertretung	16
Fraktionsbildung	16
Rechte der Fraktionen	17
Ausschussbesetzung	17
Ausschussvorsitz	18
Grundmandat	18
3.4 Sachkundige Einwohner*innen	18
3.5 Pflichten der Gemeindevertreter	19
5. Ausschüsse	20
5.1. Hauptausschuss	20
5.2 Freiwillige Ausschüsse	21
5.3 Besetzung der Ausschüsse	21
5.3.1 Verfahren nach Hare-Niemeyer	21
5.3.2 Erläuterung der Beispiele (siehe unten).....	22
5.3.3 Zählgemeinschaft (Mehrheitsklausel)	22
5.3.4 Mal angenommen../ Beispielrechnung.....	23
5.3.5 Rechner für die Verteilung der Ausschusssitze	24

5.4 Verteilung der Ausschussvorsitze.....	26
6. Die konstituierende Sitzung.....	28
6.1 Die Gemeindevertretung.....	28
6.2. Der Amtsausschuss.....	28
7. Bildung von Fraktionen, Zusammenarbeit in Fraktionen und mit der Basisgruppe	29
7.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevertreter*innen und der Ortsgruppe/dem Kreisverband.....	29
7.2. Die Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit 2 Partnern.....	30
Vorschlag für Vereinbarungen bei der (möglichen) Bildung einer Fraktion aus Linken und Grünen.....	30
7.3. Die Zusammenarbeit in einer Fraktion.....	31
7.3.1. Regeln für die Fraktionsarbeit.....	31
7.3.1.1. Doppelspitze einer Fraktion.....	33
7.3.2. Geschäftsordnung.....	34
8. Hauptsatzung/ Geschäftsordnung und Beteiligungssatzung.....	40
8.1 Mustergeschäftsordnung.....	40
8.1.1 Anmerkungen Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes	40
8.2 Musterhauptsatzung.....	42
8.2.1 Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung.....	42
8.3 Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung.....	46
9. Kinder- und Jugendbeteiligung.....	47
10. Finanzierung der Fraktionsarbeit.....	50
11. Wie komme ich zu meinem Recht?.....	56
12. Information und Vernetzung.....	61
12.1 Zeitschriften, Bücher & Newsletter.....	61
12.2 Adressen & Links.....	61
12.3 Kommunale Institutionen / Spitzenverbände.....	62
13. Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Mandatsträger*innen.....	64
14. GBK-Eintrittskarte.....	68
14.1 GBK-Mitgliedschaft.....	70

1. Mit gestalten und entscheiden in kommunaler Selbstverwaltung

1. 1. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist im Artikel 28 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich abgesichert. Danach muss das Volk in den Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen hervorgeht.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Recht zu gewähren, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze des Bundes und der Länder in eigener Verantwortung zu regeln. Das Recht der Selbstverwaltung der Kommunen wird in der Landesverfassung Brandenburg im Artikel 97 wiederholt. Diese verfassungsrechtlich verankerte institutionelle Garantie für die Gemeinden schließt aber nicht aus, dass Gemeinden neu gebildet, verändert oder aufgelöst werden können. Weiterhin sichert das Grundgesetz den Kommunen eine finanzverfassungsrechtliche Garantie zu, d.h. eine entsprechende Finanzausstattung, die die Kommunen zur Ausübung der Selbstverwaltung benötigen (GG Art. 106 & 107). Die Finanzlage der Kommunen ist danach auch beim Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen.

Die Kommunen haben laut Verfassung das Recht, gegen Verletzungen der kommunalen Selbstverwaltung (z.B. durch Gesetze des Bundes und der Länder) Verfassungsbeschwerde einzulegen.

1.2. Kommunale Hoheitsrechte

Zur Verwirklichung der in der Verfassung festgeschriebenen Selbstverwaltungsgarantie und zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben haben die Kommunen im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze (v.a. der Gemeindeordnung) folgende Hoheitsrechte:

Organisationshoheit

Organisation der Gemeinde entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg v.a. durch Wahlen (Gemeindevertretung, Bürgermeister), selbstverantwortliche Organisation der Verwaltung und Regelung der inneren Verfassung durch Erlass von Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

Personalhoheit

Recht der Gemeinde, zur Aufgabenerfüllung entsprechend den Gesetzen Arbeiter, Angestellte und Beamte einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Finanzhoheit

Recht der Kommunen zur eigenverantwortlichen Haushaltsführung. Um eigene Einnahmen zu erzielen, wird den Kommunen eine Abgabehoheit (Beteiligung der Bürger beim Ausgleich von Lasten, z.B. Abwassergebühren) und eine Steuerhoheit (Erheben von Steuern wie Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer u.a.) eingeräumt. Dem gegenüber steht die freie Verfügungsmacht der Kommunen über die ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Planungshoheit

Eigenverantwortliche Planung und Gestaltung des Gemeindegebietes im Rahmen überörtlicher Planungen (Raumordnung), Aufstellen von Bebauungsplänen (Beschluss durch Gemeindevertretung), Planung der Grünflächen u.a.

Satzungshoheit

Regelung der örtlichen Angelegenheiten durch das Ortsrecht in Form von rechtsverbindlichen Satzungen.

Gebietshoheit

Befugnis der Gemeinde, auf ihrem Gebiet staatliche Hoheitsrechte auszuüben.

Aufgabehoheit

Das Recht der Gemeinde, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.

1.3 Die Aufgaben der Kommunen

Die Aufgaben, die die Kommunen zu erfüllen haben, sind in der Kommunalverfassung geregelt. Dazu gehören zum einen freiwillige oder pflichtgemäße Selbstverwaltungsangelegenheiten, zum anderen staatliche Auftragsangelegenheiten.

Mit den staatlichen Auftragsangelegenheiten erfüllen die Kommunen Pflichtaufgaben nach Weisungen des Bundes und des Landes, hierzu zählen u.a. die Gewerbeaufsicht, der Brandschutz oder das Meldewesen. Dabei haben die Kommunalpolitiker relativ wenig Einfluss auf die Ausgestaltung.

Ob jedoch z.B. ein Kulturhaus durch die Gemeinde unterhalten wird oder ein neuer Spielplatz gebaut wird, gehört zu den freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten und hängt von der Größe und Finanzkraft einer Gemeinde und vom politischen Willen ab.

Hier entscheiden die vor Ort engagierten Kommunalpolitiker über das „Ob“ und das „Wie“. Bei den pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet die Kommunalpolitik nur über das „Wie“. Hierzu zählen z.B. der Straßenbau oder die Abwasserentsorgung.

Es gibt also ein breites Betätigungsfeld in der Kommunalpolitik. Und: In der Kommunalvertretung als wichtigstem Selbstverwaltungsorgan werden die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung der Kommune getroffen.

Zur Arbeit der Gemeindevertretung gehört es u.a., die Beschlussanträge der Verwaltung zu prüfen, zu beraten und abzustimmen, ggf. sie so zu verändern, dass man ihnen zustimmen kann.

Es können auch eigene Anträge der gewählten Vertreter eingebracht werden und so direkt Einfluss auf die Entwicklung vor Ort ausgeübt werden.

Die Vertretung bestimmt über den kommunalen Haushaltsplan und damit über die konkrete Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Und wer will da nicht mitreden?

Es zeigt sich also: In den Kommunen sind die zu treffenden Entscheidungen oft sehr nahe an dem, was die Menschen bewegt, die Sachzusammenhänge sind oft viel besser durchschaubar als in der Bundes- oder Landespolitik.

Die kommunalen Aufgaben				
	Eigener Wirkungskreis		übertragener Wirkungskreis	
Aufgabentyp	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtaufgaben nach Weisung	Auftragsangelegenheiten
	zum Beispiel: Pflege öff. Grünanlagen Unterhaltung von Bibliotheken, Museen, Theatern, Bädern... Bau von Spielplätzen	zum Beispiel: kommunale Infrastruktur wie Bau und Unterhalt von Straßen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Trägerschaft von Schulen	zum Beispiel: Bauaufsicht, Straßenverkehrsaufsicht, Brandschutz	zum Beispiel: Durchführung von Wahlen, Gesundheits- und Veterinärwesen
Staatliche Kontrolle	Ob und Wie bleiben der Kommune überlassen	Ob ist geregelt; Wie bleibt der Kommune überlassen	Ob ist geregelt; beim Wie teilweise Ermessensspielraum	Ob und Wie sind geregelt
	durch Rechtsaufsicht		durch Fachaufsicht	

Vor Ort kann jeder Einzelne von uns sichtbar etwas bewegen, viel häufiger auch über Parteigrenzen hinweg.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Die Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung Brandenburg

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit in den Gemeindevertretungen, den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen im Land Brandenburg ist die Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf), die im Kommunalrechtsreformgesetz Ende 2007 verabschiedet wurde und deren letzte Änderung zum 1. Januar 2019 in Kraft trat.

Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Außerdem sind die Rechte der Gemeindevertreter*innen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt oder Kreis konkretisiert. Die jeweils gültige Hauptsatzung und die Geschäftsordnung sind in der Verwaltung erhältlich. Jedoch muss sich die neue Vertretung auch eine neue Geschäftsordnung geben. In der Regel wird die alte Geschäftsordnung einfach übernommen, doch sollte jedes Mitglied der Vertretung vorher prüfen, ob es nicht Änderungen einbringen möchte. Vergleiche dazu den Absatz Geschäftsordnung. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat jeweils Muster einer Geschäftsordnung, einer Hauptsatzung und einer Beteiligungssatzung herausgegeben, die von der GBK kommentiert wurden. <https://www.stgb-brandenburg.de/service/satzungsmuster/>

Ein gedrucktes Exemplar der Kommunalverfassung ist bei der GBK erhältlich.

2.2. Was hat sich geändert?

Fraktionsstärke

Eine der wesentlichen Änderungen der Kommunalverfassung für kleine Parteien und Gruppierungen war die Heraufsetzung der Mindestzahl von Kommunalvertreter*innen, um eine Fraktion zu bilden. Diese Änderung wurde vom Landesverfassungsgericht für unzulässig erklärt, so dass wieder die Mindestfraktionsstärke von 2 Mitgliedern gilt. Jedoch haben viele Kreise und Städte mit mehr als 30 Mitgliedern in der kommunalen Vertretung in ihren Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen die Mindestanzahl auf bis zu vier Mitglieder erhöht.

Stärkung der Hauptverwaltungsbeamten

Insgesamt gibt die Kommunalverfassung den Hauptverwaltungsbeamten (HVB), wie hautamtliche Bürgermeister und Landräte im Gesetzestext heißen, die Möglichkeit, mehr Rechte auf sich zu vereinen. Dieses können die Vertretungen zum Teil durch Regelungen in der Hauptsatzung ändern.

Verbesserte wirtschaftliche Kontrolle

Der kommunalwirtschaftliche Teil sieht eine Verbesserung der Kontrolle der Unternehmen vor. Im Finanzbereich wird ganz auf die Doppik abgestellt.

Für die Kommunalvertreter*innen ist die neue Kommunalverfassung leichter zu handhaben.

Eine ausführliche Erläuterung des neuen Kommunalrechts gibt das Rundschreiben des MIK aus dem Jahr 2008, das sich u.a. mit Fraktionen und Ausschussbesetzung befasst.

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf

2.3. Informationsrechte/ Kontrolle für alle

Neben den Rechten aus der Kommunalverfassung hat natürlich jedeR kommunale Abgeordnete die so genannten Jedermannrechte, die jede natürliche Person besitzt, z. B. das allgemeine Akteneinsichtsrecht oder die Rechte aus dem Umweltinformationsgesetz. Die Rechte aus der Kommunalverfassung nach §29 zur Kontrolle der Verwaltung sind aber weitergehend und auch kostenfrei.

3. Direkt nach der Wahl

Checkliste „Direkt nach der Wahl“

Nach der Wahl wird in den ersten Tagen und Wochen viel entschieden, was Weichen für die nächsten 5 Jahre stellt. Dabei geht es um die Bildung von Fraktionen, die Besetzung von Ausschussvorsitzen, das Verhandeln von Koalitionen uvm. Um nicht unvorbereitet zu sein, soll diese kurze Checkliste helfen. Schaut Euch zuerst die Sitzverteilung in der Vertretung an und besorgt Euch die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Vertretung. Diese werden auf der konstituierenden Sitzung erneut verabschiedet bzw. können dann auch verändert werden. In der Folge ist es ungemein schwerer Änderungen zu erreichen. Immer hilfreich ist ein Lesen der Kommunalverfassung (BbgKVerf). Erläuterungen und Hilfestellungen gibt es im Text „Kommunalrecht für Einsteiger*innen“.

1. Fraktionsbildung

Da man viele Dinge nur als Fraktion darf, solltet Ihr unbedingt versuchen eine Fraktion zu bilden. Sprecht möglichst mit allen potentiellen Partnern und bedenkt dabei auch die Perspektive der anderen, wer welche Vorteile aus der Zusammenarbeit ziehen kann.

a. Ihr seid der/die einzige Bündnisgrüne in der Vertretung

Wenn Ihr nur ein Mandat errungen habt, haltet Ausschau nach anderen, z.B. Einzelbewerber oder Einzelabgeordnete von ödp, Piraten, Wählergruppen, Bürgerinitiativen o.ä. Wenn sich nichts dergleichen findet, könnt Ihr Euch natürlich auch einer größeren Fraktion wie SPD, Linke oder CDU anschließen.

- i. Bündnisgrüne Inhalte sollten als Positionen der Gesamtfraktion verabredet werden. Es muss mindestens möglich sein, dass von Euch entwickelte Anträge von der Gesamtfraktion eingebracht werden.
- ii. Verlangt auf jeden Fall, dass Bündnis 90/Die Grünen im Namen der gemeinsamen Fraktion auftaucht
- iii. Ganz wichtig wäre auch, dass Ihr einen Sitz im Hauptausschuss bekommt, sofern der gemeinsamen Fraktion dort mehrere Sitze zustehen
- iv. Verlangt auf jeden Fall einen Sitz in dem für Euch wichtigsten Ausschuss
- v. Hat die Fraktion Anspruch auf mehrere Ausschussvorsitze, versucht einen abzubekommen.
- vi. Schaut ob Ihr Euch nahestehende sachkundige Einwohner*innen mit in die Ausschüsse holen könnt (s.u.)
- vii. Gibt es auch Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen, versucht auch dort reinzukommen.
- viii. Je nach politischer (und persönlicher!) Konstellation ist auch mehr drin, bis hin zum Stellvertretenden oder sogar ordentlichen Fraktionsvorsitz

b. **Ihr seid mindestens zu zweit**

Normalerweise solltet Ihr eine eigene Fraktion bilden können.

- i. Sollte die Hauptsatzung eine höhere Mindestfraktionsstärke fordern, versucht unbedingt diese in der konstituierenden Sitzung zu senken! Nehmt dazu Kontakt mit Ansgar Gusy auf, der in solchen Fällen gute Argumentations- und Antragshilfe stellen kann.
- ii. Solltet Ihr allein eine Fraktion bilden können, haltet trotzdem Ausschau nach anderen Einzelabgeordneten, ob Ihr diese nicht in Eure Fraktion aufnehmen wollt. Je größer die Fraktion, desto mehr Ansprüche auf Vertretungen in den Ausschüssen, Aufsichtsräten und auf Ausschussvorsitze habt Ihr (s.u.). Das gilt im Zweifelsfall auch für andere, die eigentlich auch alleine eine eigene Fraktion bilden könnten!

Keine Zusammenarbeit mit rechtspopulistischen oder rechtsextremen Vertreter*innen, auch wenn das vor Ort doch der nette Nachbar ist. Das fällt uns landes- wenn nicht bundespolitisch auf die Füße!!

2. **Konstituierende Sitzung**

In der konstituierenden Sitzung werden Hauptsatzung und Geschäftsordnung beschlossen, Hauptausschussvorsitz geregelt und andere Ausschussvorsitze und die Ausschussbesetzung vorbesprochen u.v. auch schon beschlossen. Hier werden ganz wichtige Festlegungen für die nächsten 5 Jahre getroffen, die in der Folge meist nur noch schwer veränderbar sind! Deshalb macht Euch unbedingt vorher Gedanken und sprecht Euch mit anderen ab!

a. **Hauptsatzung und Geschäftsordnung**

Achtet auf Regelungen, die Bürger*innenfreundlich sind und Euch entgegenkommen.

- i. Die Mindestfraktionsstärke sollte nur in Ausnahmefällen höher als 2 Abgeordnete liegen und auf keinen Fall höher als das Sitzzahläquivalent zu 5% der Stimmen.
- ii. Überlegt Euch und sprecht Euch mit anderen im Vorfeld (!) ab, wieviele und welche Ausschüsse es geben sollte, um die Themenarbeit gut aufzuteilen. Wenige Ausschüsse bedeuten hohe Themenbreite, viele Ausschüsse bedeuten mehr Fachlichkeit, allerdings verbunden mit mehr zu besetzenden Sitzen, wahrzunehmenden Terminen etc. Orientierung könnte die Verwaltungsstruktur geben (Organigramm anschauen).
- iii. Die Ausschüsse sollten so groß sein, dass alle Fraktionen mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sind.

(Ausschussrechner: <https://wahlinfo.de/probewahl/sitzverteilung/>)

) Ansonsten könnt ihr ein Grundmandat mit beratender Stimme fordern.

- iv. Achtet auf die Festlegung, dass alle Fraktionen mindestens eine*n Sachkundigen Einwohner*in (skE, § 43 Absatz 4 BbgKVerf) pro Ausschuss benennen können. Man kann das sogar noch erweitern, dass pro Sitz im Ausschuss ein skE dazukäme.
- v. Die Wertgrenze für Entscheidungen, die der Hauptausschuss statt der Gesamtvertretung treffen darf, sollte nicht zu hoch sein.
- vi. Einladungsfristen sollten ausreichend gewählt werden.
- vii. Regelungen zu den Protokollen können hilfreich sein.
- viii. Achtet auf Einwohner*innenfreundlichkeit, u.a. bei den Beteiligungsinstrumenten, z.B.
 1. Je nach Einwohnerzahl Eures Ortes: Meist ist es sinnvoll das Quorum für Einwohneranträge nach §14 (3) Satz 2 BbgKVerf zu senken.
 2. Beiräte z.B. für Senior*innen, Ausländer*innen, Jugendliche und andere Gruppen können dafür sorgen, dass auch die Interessen dieser im Blick behalten werden, auch wenn sie in der Vertretung nicht oder total unterrepräsentiert sind.
 3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §18a BbgKVerf
- ix. Es kann festgelegt werden, dass die Regelungen der Hauptsatzung nach einem halben oder ganzen Jahr noch einmal evaluiert werden.

b. Vertretungsvorsitz

In amtsfreien Gemeinden wird der Vorsitz der Gemeindevertretung aus den Reihen der Gemeindevertreter gewählt. Das gilt äquivalent für Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage. Dazu können Stellvertreter*innen gewählt werden. Es ist ungeschriebenes Gesetz, dass die größte Fraktion den Vorsitz stellt, das muss aber nicht so sein. Hier kann es zu Absprachen zwischen den Fraktionen kommen. Neben der Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. Fraktion spielt hier auch die persönliche und charakterliche Eignung eine wichtige Rolle.

c. Ausschussvorsitze

„Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.“ (§43 Absatz 5 BbgKVerf)

- i. Wenn es möglich und sinnvoll erscheint, können die Fraktionen sich auf die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Dafür sind Absprachen im Vorfeld nötig!
- ii. Gibt es keine Absprachen, läuft es nach dem oben im 1. Satz genannten Verfahren. Zwei Faktoren begünstigen die Wahrscheinlichkeit, dass Eure Fraktionen einen Ausschussvorsitz bekommt: Die Größe Eurer Fraktion (siehe 1. Fraktionsbildung) und die Anzahl der Ausschüsse (siehe 2.a Hauptsatzung und Geschäftsordnung)
- iii. Wenn möglich, sollte nicht der Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt werden.

d. Ausschussbesetzung

Ihr müsst Euch innerhalb Eurer Fraktion einigen, wer die Fraktion in welchem Ausschuss vertritt und wer für wen die Stellvertreter*in-Rolle übernimmt.

- i. Es kann passieren, dass alle in den gleichen Ausschuss wollen und ein Ausschuss für niemanden interessant ist. Am Ende solltet Ihr versuchen einen Konsens herzustellen. Dabei kann helfen, dass alle Abgeordneten an allen Ausschüssen teilnehmen können, auch wenn sie nicht dorthin entsandt wurden; dann natürlich ohne Stimmrecht (passives Teilnahmerecht §30 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf). Auch könnt Ihr Euch nach gewissen Turni abwechseln o.ä., allerdings muss eine neue Ausschussbesetzung durch die Gesamtvertretung bestätigt werden.
- ii. Sucht außerhalb der Abgeordneten nach fachkundigen Euch politisch nahestehenden Einwohner*innen, die als sachkundige Einwohner*innen in den Ausschüssen mitarbeiten könnten. So könnt Ihr die inhaltliche Arbeit auf mehrere Schultern verteilen und Euch Expertise dazu holen. Prädestiniert sind natürlich die anderen Parteimitglieder im Ort! Aber auch Umwelt- und Sozialverbände und Bürgerinitiativen haben viele schlaue Leute in ihren Reihen, die ihr damit an Euch binden könnt.

e. Aufsichtsräte

Ähnlich zur Ausschussbesetzung werden auch die Aufsichtsräte zu den kommunalen Unternehmen besetzt. In den Aufsichtsräten kann oftmals direkt an bündnisgrünen Fortschritten gearbeitet werden z.B. bei kommunalen Wohnungsunternehmen, Verkehrsbetrieben oder Stadtwerken.

3. Koalitionsbildung

Gibt es die Möglichkeit mit nahestehenden politischen Gruppierungen Mehrheiten zu bilden, kann dies in einer losen Zusammenarbeit oder mit einem

Koalitionsvertrag geschehen. Wenn alle Beteiligten Gruppierungen zusammen eine Mehrheit in der Vertretung haben, kann eine sogenannte Zählgemeinschaft gegründet werden, die sich im Folgenden mehr oder weniger wie eine gemeinsame Fraktion verhält. Sprecht Euch auf jeden Fall mit Eurem Ortsverband bzw. den anderen Parteimitgliedern im Ort ab, um möglichst geschlossen aufzutreten und Konflikte zu vermeiden.

a. Politische Inhalte

Im besten Falle habt Ihr ein Wahlprogramm, dessen Inhalte Ihr versucht festzumachen. Achtet dabei auch auf Zeitschienen. Ist etwas grundsätzlich vereinbart aber ohne Zieldatum, kann es vom Partner endlos nach hinten geschoben werden. Unter Politische Inhalte fallen auch Hauptsatzung und Geschäftsordnung – wenn Ihr die Mehrheit habt, habt Ihr die Mehrheit und könnte diese auch ändern!

b. Personal

Alle Besetzungen, die in den Abschnitten 1. und 2. angesprochen wurden, können natürlich auch in einer Koalition festgelegt werden. Darüber hinaus können Verabredungen zur Findung von Beigeordneten und Dezernent*innen getroffen werden.

c. Regeln der Zusammenarbeit

Unbedingt sollten Regeln verabredet werden, die die Zusammenarbeit betreffen. Wie werden Entscheidungen in der Koalition von wem getroffen? Wird ein Koalitionsausschuss gebildet, wer ist in ihm vertreten (bedenkt den Ortsverband bzw. die anderen Mitglieder im Ort) und wie häufig tagt er? Wie wird mit offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten umgegangen? Wie kommt es zum Ende einer Koalition?

Solltet Ihr in die Situation kommen, Koalitionen bilden zu können bzw. Angebote dafür bekommt, dann meldet Euch bitte in der Landesgeschäftsstelle oder bei Ansgar Gusy! Wir wollen einen Austausch zwischen erfahrenen und neuen Koalitionär*innen organisieren. Dazu wird es auch schriftliche Erfahrungsberichte und Tipps geben!

Rückfragen an die GBK Brandenburg Ansgar Gusy, 0331- 5824606 ansgar.gusy@gbk-brandenburg.de, an die Landesgeschäftsstelle oder fragt eure Kreistagsabgeordneten.

Im Netz hilfreich „Neu im Rat“

http://kommunalwiki.boell.de/index.php/Neu_im_Rat

Diese Checkliste wurde in Kooperation vom Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg mit der GBK Brandenburg erstellt.

4. Die Rechte der Mandatsträger*innen

4.1 Die Rechte von einzelnen Mitgliedern in der kommunalen Vertretung

In der Kommunalverfassung sind die Rechte der Gemeindevertreter*innen, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten festgelegt. Dazu gehört die rechtzeitige Einladung (wird in der Geschäftsordnung geregelt) sowie die umfassende Information über die Tagesordnungspunkte.

Das wichtigste ist sicherlich im § 30 BbgKVerf beschrieben.

“§ 30 Rechte der Gemeindevertreter

(3) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). In diesem Fall steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht für einen befangenen Gemeindevertreter.”

Damit kann jedes Mitglied Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung machen und das jeweilige Anliegen vorbringen. Leider heißt das nicht, dass eine einzelne Kommunalvertreterin einen Punkt zur Besprechung oder Entscheidung auf die Tagesordnung setzen lassen darf.

Außerdem hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, auch wenn es nicht dem Ausschuss angehört. Hier gilt jedoch leider, dass mensch nur das passive Teilnahme Recht hat, also nur zuhören darf. Man kann versuchen, dass der Ausschuss zwischendurch seine Sitzung unterbricht, damit mensch in dieser Zeit die Möglichkeit hat, die Argumente vorzutragen. Die Begründung wäre zum Beispiel, dass der eigene Antrag besser begründet werden kann und die Diskussion sich ansonsten in die Vertretung verlagert.

Neben der Gestaltung der Gemeinde ist es Pflicht der Vertretung, die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren §36 BbgKVerf. Deshalb muss sie in allen wesentlichen Belangen von dem Hauptverwaltungsbeamten unterrichtet werden. Auch hat der Hauptverwaltungsbeamte auf Fragen der Gemeindevertreter zu antworten und Stellungnahme zu den Vorlagen zu beziehen.

Zur Vorbereitung sowie zur Kontrolle von Beschlüssen der Vertretung hat jedes Mitglied das Recht, in die entsprechenden Akten einzusehen. Dieses Recht ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu gewähren. Außerdem können sie Akteneinsicht auch in andere Akten als die zur Vorbereitung und Kontrolle der Beschlüsse notwendigen einsehen. Sollte der Hauptverwaltungsbeamte die Akteneinsicht verweigern, hat er dies zu begründen.

Einzelne Gemeindevertreter können sich als Hospitant einer Fraktion anschließen, um bei der Ausschusssitzverteilung die Möglichkeit zu haben in einen Ausschuss gewählt

zu werden. Sie können auch den Antrag stellen, dass ein anderes Verfahren angewandt wird, um die Ausschüsse zu besetzen. Dieser Antrag muss allerdings einstimmig beschlossen werden.

4.2 Rechte mehrerer Mandatsträger*innen

Manche Anträge können nur gestellt werden, wenn mehrere Abgeordnete zusammen den Antrag stellen.

Können einzelne Abgeordnete nur im Rahmen der Tagesordnung Anträge stellen, haben 10% der Vertreter*innen das Recht, selber Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, die dann auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
§35,1 BbgKVerf

Ein Fünftel aller Mitglieder der Gemeindevertreter*innen, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einzuberufen ist. Sollte die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurück liegen, reicht für diesen Antrag ein Zehntel der Vertreter*innen.
§34,2 BbgKVerf

4.3 Die Rechte von Fraktionen in der kommunalen Vertretung

Fraktionsbildung

Abgeordnete einer Vertretung haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammen zu schließen. Dieses sind in der Regel Vertreter eines Wahlvorschlags, z.B. Bündnis 90/ Die Grünen. (§32,1 BbgKVerf)

In der Regel sind für eine Fraktion 2 Mitglieder notwendig. In den meisten Kreistagen und größeren Städten und Gemeinden mit Vertretungen mit mehr als 30 Sitzen wurde in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung die Mitgliederzahl auf 3 oder 4 Personen heraufgesetzt. Dieses war sehr umstritten nach der Reform der Kommunalverfassung. Die vorgesehene Regelung für Kreise und größere Städte wurde vom Landesverfassungsgericht als unzulässige Einmischung in die innere Organisation der Gemeinden abgelehnt.

So haben anschließend viele Kreise die Mindestzahl der Mitglieder erhöht. Während in der Stadt Potsdam mit 2 Stadtverordneten eine Fraktion gebildet werden kann, müssen es im Kreistag Oder- Spree 4 Abgeordnete sein. Viele größere Gemeinden und Städte mit mehr als 30 Sitzen in den Vertretungen haben die Mindeststärke teilweise auf 3 Personen festgesetzt.

Diese Regelung kann durch eine Änderung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung wieder geändert werden. Dazu braucht es allerdings die Mehrheit in der kommunalen Vertretung.

Dies könnte ein Verhandlungspunkt bei der Verabredung von Zählgemeinschaften sein. (Siehe Später)

Es können sich jedoch auch mehrere Vertreter verschiedener Wahlvorschlagsträger zu einer Fraktion zusammenschließen, z.B. Bündnis 90/ Die Grünen und eine Bürgerinitiative.

Wenn sich Mitglieder einer Vertretung zu einer Fraktion zusammenschließen, haben sie dies dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich mitzuteilen und bekannt zu geben, wer der oder die Vorsitzende ist. Innerhalb der Fraktion muss demokratisch gewählt werden. Näheres zu den Fraktionen ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Weitere Gemeindevertreter*innen können auch als Hospitanten aufgenommen werden, die nicht direkt Mitglieder der Fraktion sind, jedoch bei der Stärke der Fraktion bei der Ausschussbesetzung berücksichtigt werden. Auch das wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Hauptamtliche Bürgermeister dürfen sich keiner Fraktion anschließen. (§32,1 BbgKVerf)

Rechte der Fraktionen

Fraktionen haben weitergehende Rechte als einzelne Mitglieder in der Vertretung. Sie können eigene Tagesordnungspunkte vorschlagen § 35 BbgKVerf und Anträge im Rahmen der Geschäftsordnung stellen,.

Sie können Ausschussmitglieder benennen und Ausschussvorsitzende vorschlagen, wenn der Fraktion Sitze in den Ausschüssen zustehen.

Sie bekommen im Rahmen des Haushalts Mittel für die Arbeit der Fraktion, z.B. für Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Gutachten.

Ausschussbesetzung

Wesentlich für eine Fraktion ist die Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitze. Die Aufteilung der Sitze in Ausschüssen orientiert sich an der Fraktionsstärke. (§ 43 BbgKVerf)

Dieses Verfahren findet auch bei der Bestellung von Vertreter*innen in kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Aufsichtsräte und ähnliches angewandt. (§ 41 BbgKVerf)

Je nach Ausschussgröße kann es sein, dass kleine Fraktionen keinen Ausschusssitz bekommen. Das kann passieren, wenn die Fraktion sehr klein ist und die Ausschüsse nur wenige Mitglieder haben. Wie viele Mitglieder ein Ausschuss hat, legt aber die Vertretung selber fest. Allein beim Hauptausschuss gibt es dazu Vorgaben. Jedoch sollte bedacht werden, dass in zu großen Ausschüssen die Arbeit nicht erleichtert wird. Bei zu kleinen Ausschüssen hingegen kann es sein, dass die Spiegelbildlichkeit

der gesamten Vertretung verloren geht; denn ein Ausschuss sollte die Zusammensetzung der ganzen Vertretung spiegeln. In der Hauptsatzung kann allerdings festgelegt werden, dass Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfällt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht entsenden können. Diese haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Ausschussvorsitz

Die Verteilung der Ausschussvorsitze wird nach d'Hondt berechnet. Sollte eine Fraktion erst zum Zuge kommen, wenn es nur noch Ausschüsse gibt, in denen sie nicht vertreten ist, wird diese Fraktion nicht berücksichtigt.

Anderes Verfahren für Ausschussbildung

Gerade in kleineren Gemeinden kann es vorkommen, dass sich keine Fraktionen bilden oder nur eine Fraktion. Deshalb können die Gemeindevertretung mit den Stimmen aller Mitglieder bestimmen, dass ein anderes Verfahren gewählt wird.

Wie die genaue Aufteilung in Ausschüssen ist, darüber gibt der Runderlass 6/2008 Aufschluss.

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf

Grundmandat

Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (jedoch ohne Stimmrecht) in den Ausschuss zu entsenden. (§43,3 BbgKVerf)

3.4 Sachkundige Einwohner*innen

Die Vertretungen können bei der Bildung von Ausschüssen sachkundige Einwohner*innen als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Sie haben aktives Teilnahmerecht, dürfen also in der Ausschusssitzung das Wort ergreifen und Anträge stellen. Sie dürfen jedoch nicht abstimmen und können sich nicht vertreten lassen. Sie dürfen nicht Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter werden. §43 BbgKVerf

Es ist möglich, Jugendliche als sachkundige Einwohner*innen zu benennen, da es keine Altersbeschränkung gibt. Ebenso müssen sachkundige Einwohner*innen auch nicht wählbar sein, so dass auch Nicht-EU-Bürger*innen hier mitwirken können. Ausgeschlossen sind Menschen, auf die die Regelungen der Inkompatibilität des Kommunalwahlrechts zutreffen, also leitende Gemeindeangestellte sowie Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen.

3.5 Pflichten der Gemeindevertreter

Die wesentlichsten Pflichten sind die Mitarbeit in der Gemeindevertretung zumindest durch Anwesenheit sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit über nicht-öffentliche Dinge. Diese Broschüre geht jedoch mehr auf die Rechte als auf die Pflichten der Gemeindevertreter*innen ein.

5. Ausschüsse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann das Kommunalparlament ständige und zeitweilige Ausschüsse einrichten. Vor allem in größeren Kommunen wird hier die wesentliche fachpolitische Arbeit geleistet, während die Gemeindevertretung oft nur noch Beschlussgremium mit begrenzter Diskussionszeit ist. Daher ist die Arbeit in den Ausschüssen und deren Besetzung ein wichtiger Punkt in der Kommunalpolitik.

5.1. Hauptausschuss

In amtsfreien Gemeinden und geschäftsführenden amtsangehörigen Gemeinden besteht nach § 49 (1) BbgKVerf eine Einrichtungspflicht für den Hauptausschuss, der in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretung zu bilden ist.

Andere Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass (ob) ein Hauptausschuss zu bilden ist. Entscheidet sich die Vertretung nicht für einen Hauptausschuss, dann übernimmt die Gemeindevertretung die Aufgaben des Hauptausschusses.

Eine Einrichtungspflicht besteht weiterhin für Ausschüsse, die aufgrund von Gesetzen zu bilden sind, z.B. der Wahlausschuss nach BbgKWahlG oder Werksausschüsse oder der Jugendhilfeausschuss (Kreise und kreisfreie Städte). Der Hauptausschuss hat im Gegensatz zu den freiwilligen Ausschüssen auch Beschlusskraft.

Für die Größe des Hauptausschusses, die in der Hauptsatzung festzuhalten ist, gibt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg folgende Empfehlung:

Einwohnerzahl	Sitze
100 bis 1 500	3
1 500 bis 5 000	5
5 000 bis 15 000	7
15 000 bis 25 000	9
25 000 bis 45 000	11
ab 45 000	13

Der Bürgermeister ist unabhängig von weiteren Regeln zur Ausschussbesetzung Kraft Gesetz Mitglied des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, falls nicht die Gemeindevertretung bestimmt, dass der Bürgermeister den Vorsitz übernimmt. Hiervon ist bei Hauptamtlichen Bürgermeistern abzuraten, um die Verteilung von Information und Einfluss breiter zu verteilen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hauptausschusses sind in der Kommunalverfassung geregelt (v.a. § 50 BbgKVerf), dazu gehören u.a.

Beschlussrecht über Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung des Gemeindevertretung bedürfen und nicht dem Bürgermeister obliegen, z.B. Vermögensentscheidungen von geringerem Umfang (Kredite, Bürgschaften, Auftragsvergaben)

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Abstimmung der Arbeit aller Ausschüsse untereinander

Beschlussrecht über Angelegenheiten der laufenden Geschäfte der Verwaltung

5.2 Freiwillige Ausschüsse

Die Einrichtung von weiteren Fachausschüssen (z.B. Umwelt- oder Wirtschaftsausschuss) ist freiwillig. Hierüber entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der anstehenden Aufgaben. Freiwillige Ausschüsse haben lediglich beratende und vorbereitende Funktion. Sie beraten über Angelegenheiten, die durch die Vertretung zu beschließen sind, sie geben Beschlussempfehlungen ab und haben eine wichtige Kontrollfunktion.

Im Gegensatz zum Hauptausschuss können den freiwilligen Ausschüssen auch sachkundige Einwohner angehören. Ihre Zahl sollte aber die Zahl der Gemeindevertreter in den Ausschüssen nicht übersteigen.

5.3 Besetzung der Ausschüsse

Entscheidend für die Ausschussbesetzung ist nicht die Zahl der Gemeindevertreter, sondern die Bildung von Fraktionen und deren Mitgliederzahlen innerhalb der Vertretung.

Das Verfahren der Ausschussbesetzung erfordert einen relativ hohen Organisations- und Abstimmungsaufwand. Daher sollten die Vertreter möglichst noch vor der Beschlussfassung über die Ausschussbesetzung die Aufnahme von Einzelvertretern in die Fraktionen abgeschlossen haben (siehe Fraktionsbildung), denn z.B. kann sich durch die spätere Aufnahme eines einzigen bisher fraktionslosen Vertreters in eine bestehende Fraktion Wesentliches in der Ausschussbesetzung ändern.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 41 (2) BbgKverf nach dem sogenannten Hare-Niemeyer-Verfahren. Nach § 43 (2) BbgKverf kann die Gemeinde nur mit einem einstimmigen Beschluss ein anderes Verfahren wählen.

Deshalb soll hier nur auf das Hare-Niemeyer-Verfahren genauer eingegangen werden. Weitere Verfahren sind das d´Hondtsche Verfahren, das zur Verteilung der Ausschussvorsitze (siehe unten) angewandt wird.

5.3.1 Verfahren nach Hare-Niemeyer

Das Verfahren ist ein Quotenverfahren, die Sitze werden in 2 Schritten zugeteilt:

1. Schritt: Grundverteilung - Die Stärke der einzelnen Fraktionen wird mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Der abgerundete Teil der errechneten Quote (Zahl vor dem Komma) wird als Sitzzahl direkt zugeteilt.

2. Schritt: Restsitzverteilung - Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der errechneten Quoten den Fraktionen zugeteilt.

Die Fraktionen benennen entsprechend den ihr zugeteilten Sitzen ihre Vertreter für die Ausschüsse.

Diese Ausschussbesetzung ist von der Vertretung in einem (deklaratorischen) Beschluss festzuhalten.

5.3.2 Erläuterung der Beispiele (siehe unten)

Grundsätzlich sollten vor der Festlegung der Ausschussgrößen verschiedene Modelle durchgerechnet werden. In den Beispielen 1-3 wurde die mögliche Sitzverteilung für drei verschiedene Ausschussgrößen ermittelt. Wie die Beispiele zeigen, erhalten die kleinen Fraktionen beim kleinsten Ausschuss keinen Sitz, beim mittelgroßen Ausschuss müsste gelost werden und nur im größten Ausschuss wären beide vertreten. Einfach gesagt: Große Ausschüsse sind gut für kleine Fraktionen, aber: eine Ausschussgröße von 8 Sitzen wäre bei insgesamt 28 Parlamentariern schon recht groß. Die Vertretung muss hier also zwischen dem Anspruch, möglichst arbeitsfähige Gremien mit angemessener Größe zu bilden und der Einbeziehung möglichst aller Fraktionen in die politische Arbeit entscheiden. Das ist oft nicht einfach.

Verbleibt wie im Beispiel (2) in der Restsitzverteilung noch ein Sitz für zwei Fraktionen mit einem gleichen Nachkommawert, dann entscheidet das Los, wer den Sitz erhält, und zwar für jeden einzelnen Ausschuss. Das Los ist vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehen. Und wie das beim Lösen so ist, kann es passieren, dass eine der kleinen Fraktionen gar keinen Sitz erhält und die andere dafür alle.

Deshalb sollten die betroffenen Fraktionen vor dem Ziehen der Lose eine Einigung erzielen, z.B. darauf, dass eine Fraktion den Umweltausschuss und den Bildungsausschuss erhält und die andere den Wirtschaftsausschuss und den Kulturausschuss. Der formale Akt des Losens muss jedoch trotzdem vollzogen werden. Sollten die Lose nicht mit der Absprache übereinstimmen, kann das Los jeweils abgelehnt werden und die andere Fraktion erhält dann den Sitz.

5.3.3 Zählgemeinschaft (Mehrheitsklausel)

Sonderfälle ergeben sich bei der Bildung von Mehrheitskoalitionen. In diesem Fall können Zählgemeinschaften gebildet werden und unter Umständen kann eine Mehrheitsklausel greifen.

Mit diesen Instrumenten soll gewährleistet werden, dass „Regierungskoalitionen“ auch die entsprechenden Mehrheiten haben, die sie bei Abstimmungen brauchen,

auch wenn das in der Kommunalpolitik (vor allem in kleineren Kommunen) nicht unbedingt zum politischen Alltag gehört.

In den Beispielen 4 und 5 haben die Bündnisgrünen und die Linken eine Zählgemeinschaft gebildet. Sie treten bei der Ausschussbesetzung deshalb als Zählgemeinschaft auf, wobei beide eigenständige Fraktionen bleiben, sie werden nur bei der Ausschussbesetzung als einheitliche Fraktion gewertet.

Eine Zählgemeinschaft kann aber nur dann gebildet werden, wenn die beteiligten Fraktionen zusammen auch die Mehrheit der Sitze im Parlament erreichen, was hier der Fall ist. Zwei kleine Fraktionen können dagegen keine Zählgemeinschaft bilden, sie können sich nur zu einer gemeinsamen Fraktion zusammenschließen.

Im Beispiel (4) zeigt sich nun, dass die Koalition zwar über die Mehrheit der Sitze im Parlament, nicht aber in den Ausschüssen verfügt. In diesem Fall greift die Mehrheitsklausel: Die Zählgemeinschaft erhält einen weiteren Sitz, der der kleinsten Fraktion abgezogen wird, also der SPD.

Da es kaum akzeptabel wäre, die Größe des Ausschusses noch weiter zu erhöhen, um der SPD einen Sitz zu gewähren, könnte man das Gremium auch verkleinern wie im Beispiel (5). Hier hätte die Zählgemeinschaft dann auch ohne Mehrheitsklausel die Mehrheit der Sitze.

Das Ministerium des Inneren hat Hinweise zu Zählgemeinschaften herausgegeben.

Download :

http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/5/0/9/0/5/0/hinweise_zur_zaehlgemeinschaft_2008.pdf

5.3.4 Mal angenommen../ Beispielrechnung

Beispielrechnung der Ausschussbesetzung für die Gemeindevertretung einer Gemeinde mit 15-25.000 Einwohnern und 28 Mitgliedern plus Bürgermeister unter der Annahme, dass alle Vertreter*innen Mitglied einer Fraktion sind. Der Bürgermeister darf keiner Fraktion angehören. Erläuterungen im Text.

Beispiel (1)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	6	: 28	2,571	2	1
CDU	6	6	: 28	1,286	1	
LINKE	5	6	: 28	1,071	1	
SPD	3	6	: 28	0,642		1
Bürgerinitiative	2	6	: 28	0,429		

Beispiel (2)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	7	: 28	3,000	3	
CDU	6	7	: 28	1,500	1	Los mit Bürger
LINKE	5	7	: 28	1,250	1	
SPD	3	7	: 28	0,750		1
Bürgerinitiative	2	7	: 28	0,500		Los mit CDU

Beispiel (3)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	8	: 28	3,429	3	
CDU	6	8	: 28	1,714	1	1
LINKE	5	8	: 28	1,429	1	
SPD	3	8	: 28	0,875		1
Bürgerinitiative	2	8	: 28	0,571		1

Beispiel (4)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
Grüne/ SPD	15	8	: 28	4,285	4	
CDU	6	8	: 28	1,714	1	1
Linke	5	8	: 28	1,427	1	
Bürger	2	8	: 28	0,571		1

Beispiel (5)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
Grüne/SPD	15	7	: 28	3,75	3	1
CDU	6	7	: 28	1,50	1	Los Bürger
Linke	5	7	: 28	1,25	1	
Bürger	2	7	: 28	0,500		Los CDU

5.3.5 Rechner für die Verteilung der Ausschusssitze

Unter diesem Link gibt es einen Rechner für das Verfahren, um Ausschusssitze zu berechnen. Das ist auch praktisch, um verschiedene Ausschussgrößen zu vergleichen. Wichtig ist, dass nur Fraktionen berücksichtigt werden. Eine Erklärung, wie er funktioniert direkt nach dem Link.

<https://wahlinfo.de/probewahl/sitzverteilung/>

Mandaterechner

Hier werden die Sitze der Fraktionen in der Vertretung eingetragen/Fraktionslose werden nicht berücksichtigt

	Stimmen
1. Wahlvorschlag:	15
2. Wahlvorschlag:	6
3. Wahlvorschlag:	5
4. Wahlvorschlag:	4
5. Wahlvorschlag:	
Anzahl Sitze (Ausschussgröße):	7
Prozenthürde (%):	

Mehrheitsklausel anwenden (Sitzmehrheit bei mehr als 50% Stimmenanteil)

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Hare-Niemeyer

(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 28

Sitzzahl: 7

	Stimmen- anteil (%)	Sitze (anteilig)	Sitze (Ganzzahl)	Sitze (zugeteilt)
1. Wahlvorschlag	53,5714	3,7500	3	4
2. Wahlvorschlag	21,4286	1,5000	1	1
3. Wahlvorschlag	17,8571	1,2500	1	1
4. Wahlvorschlag	7,1429	0,5000		

Losentscheid notwendig für 1 Sitz

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 2

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 4

Berechnung des Zugriffsrechts auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt

(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 28

Anzahl der Ausschüsse: 7

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	Wahlv. Nr. 1	Wahlv. Nr. 2	Wahlv. Nr. 3	Wahlv. Nr. 4
1	15,00 (1)	6,00 (3)	5,00 (5)	2,00
2	7,50 (2)	3,00	2,50	1,00
3	5,00 (4)	2,00	1,67	0,67
4	3,75 (6)	1,50	1,25	0,50
5	3,00	1,20	1,00	0,40

Losentscheid notwendig für 1 Sitz

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 1

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 2

5.4 Verteilung der Ausschussvorsitze

Den Ausschussvorsitzenden obliegen die verfahrensrechtlichen Aufgaben der Ausschussarbeit, wie Festlegung der Tagesordnung und Sitzungsleitung.

Für das Verfahren der Verteilung der Ausschussvorsitze wird in der Kommunalverfassung das Zugriffsverfahren nach d´Hondt vorgeschrieben. Hierbei wird die Fraktionsstärke nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. (§43,5 BbgKVerf)

Die Fraktionen können dann in der Reihenfolge der höchsten Quotienten (Im Beispiel Zahl in Klammern) benennen, für welchen Ausschuss sie den Vorsitz beanspruchen.

Beispiel Ausschussvorsitze nach d`Hondt, 7 Ausschüsse

Fraktion	Stimmen	/2	/3	/4	/5	Restsitze
Grüne/SPD	15 (1)	7,5(2)	5 (5)	3,75 (6)	3 (7)	Los CDU
CDU	6(3)	3 (7)	2	1,5	1,2	Los mit Grüne/SPD
Linke	5 (4)	2,5	1,67	1,25		
Bürger	2	1				

Im Beispiel hätte die Fraktion Grüne/SPD entsprechend den Höchstzahlen bei insgesamt 7 Ausschüssen den Anspruch auf 4 Vorsitze, die CDU auf 1 und die LINKE auf 1. Bei Gleichheit der Quotienten entscheidet auch hier das Los, als müssen hier CDU und Grüne/SPD losen. Die Bürger bekommen keinen Ausschussvorsitz. (Siehe im Abschnitt vorher beim Mandaterechner.)

Der Vorsitz im Hauptausschuss wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt, falls nicht der Bürgermeister in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung dafür bestimmt wird. Da ist es nicht unbedingt die stärkste Fraktion, teilweise wird der Hauptausschuss auch der Opposition überlassen oder es gibt einen anderen Menschen, den alle für gut befinden.

Wenn alle Gemeindevertreter*innen einverstanden sind, kann mensch auch von dem Verfahren abweichen, z.B. mit dem Argument, dass die eine Fraktion ja schon den Vorsitz im Hauptausschuss stellt. Es gibt kein Anrecht, dass dieser Vorsitz dort mit hineingezählt wird.

Ein Erklärvideo für die wichtigsten Verteilverfahren findet mensch unter:

<https://images.app.goo.gl/sMBGvhvAUSXcsgVRA>

6. Die konstituierende Sitzung

6.1 Die Gemeindevertretung

Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung der neuen Gemeindevertretung. Dazu lädt der/die Bürgermeister*in innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl ein. Auf dieser Sitzung wird in der Regel folgendes besprochen:

- Wahl des Vorsitzenden und der Vertreter (zwingend)
- Bildung des Hauptausschusses (zwingend) §49 BbgKVerf
- Beschluss, ob der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss hat (wir empfehlen in der Regel, eine andere Person als den hauptamtlichen Bürgermeister für den Vorsitz im Hauptausschuss vorzusehen) § 49 BbgKVerf
- Anzahl und Art der Ausschüsse (Vorüberlegung, um in der Fraktion weiter zu planen)
- evtl. Wahl der Amtsausschussmitglieder
- evtl. Regelungen zur Geschäftsordnung (wird in der Regel erst später verabschiedet und im Hauptausschuss besprochen) Hier kann man z.B. beschließen, dass die bestehende Geschäftsordnung in den ersten 6 Monaten evaluiert wird. Die Hauptsatzung bleibt weiter bestehen. Jedoch kann auch hier eine Evaluierung erfolgen oder eine Änderung, falls z.B. die Fraktionsstärke gesenkt werden soll.

Da diese wesentliche Strukturen sind, mit und in denen mensch fünf Jahre lang arbeitet, sollten vorher Überlegungen getroffen werden, wie diese aussehen sollen. Dazu sollte sich vorher die Fraktion verständigen, die auch bis dahin schauen sollte, wer evtl. noch für die Arbeit in der Fraktion als sachkundige EinwohnerIn gewonnen werden könnte.

Die Ausschussstruktur sollte in diesem Zusammenhang noch einmal überdacht werden.

6.2. Der Amtsausschuss

Innerhalb von 74 Tagen nach der Kommunalwahl tritt der Amtsausschuss zusammen. Deshalb werden die Mitglieder für den Amtsausschuss meistens auch in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung gewählt werden. Hierbei sind die Fraktionen wie bei den Ausschussbesetzungen vorschlagsberechtigt. Der ehrenamtliche Bürgermeister*in ist geborenes Mitglied aufgrund seines/ihrer Amtes. Bei 600- 1.500 EW gibt es ein weiteres Mitglied, bis 3.000 EW 2, bis 5.000 EW 3, bis 7.000 EW 4 und ab 7.001 EW fünf weitere Mitglieder im Amtsausschuss. Der Amtsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach den 60 Tagen, die zur Benennung der Mitglieder vorgesehen sind, zusammen. (§136 BbgKVerf).

7. Bildung von Fraktionen, Zusammenarbeit in Fraktionen und mit der Basisgruppe

7.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevertreter*innen und der Ortsgruppe/dem Kreisverband

Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg hat 2008 einen Vorschlag für die Vereinbarung zwischen der Partei und Kandidat*innen gemacht, die auch auf die Zusammenarbeit mit Kommunalvertreter*innen übertragen werden kann.

Vereinbarung im Rahmen der Aufstellung der Kandidat*innen zur Kommunalwahl

zwischen dem Orts-/Kreisverband X von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg

und Kandidat*n Y für die

Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag in

Um unser Profil in der Öffentlichkeit zu schärfen, werden wir uns im Laufe der Mandatsperiode offen und kontinuierlich über die aktuellen politischen Themen austauschen und versuchen, gemeinsame Positionen zu finden und nach außen zu tragen. Dazu vereinbaren wir regelmäßige Treffen im Rhythmus. Als Parteiverband benennen wir [Name] als Ansprechperson für die Belange der Fraktion bzw. der/des Mandatsinhaberin/s. Als Abgeordnete werden wir uns im Vorfeld der zu fällenden Entscheidungen mit dem Parteiverband beraten, wobei dieser den Abgeordneten jederzeit inhaltliche Unterstützung gibt. Das geschieht entweder durch Einbeziehung sachverständiger Mitglieder des Parteiverbandes oder durch Recherche.

Nach jeder Sitzung/Nach wichtigen Beschlüssen der Gebietsvertretung informieren wir die örtliche Presse über unsere Positionen. Die Unterzeichnenden vereinbaren, nach erfolgter Wahl der Grün-Bürgerbewegten Kommunalpolitik e.V. (GBK) beizutreten, an der kommunalpolitischen eMail-Liste des Landesverbandes teilzunehmen und wichtige Arbeitsergebnisse (insbes. Anträge) im Mitgliederbereich des Landesverbandes zur Verfügung zu stellen. Wir wollen dazu beitragen, Vernetzungen zu initiieren und Erfahrungen im Landesverband auszutauschen. Zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Kreis- oder Ortsverbandes führen wir als kommunale Abgeordnete [30/50/100%?] unserer Aufwandsentschädigungen an den Parteiverband als Spende ab. Sollte trotz aller Bemühungen um eine für alle Beteiligten fruchtbare gemeinsame Arbeit einer der kommunalen Abgeordneten während der Legislaturperiode die Zusammenarbeit beenden wollen, dann sehen wir eine Rückgabe des Mandates als selbstverständlich an.

Wahl von sachkundigen Einwohner*innen

Der Kreisverband Pankow hat eine Wahlordnung für Bürgerdeputierte (sachkundige Einwohner*innen) entworfen, bei der der Kreisverband in die Auswahl mit einbezogen ist. Die Wahlordnung kann bei der GBK angefordert werden.

7.2. Die Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit 2 Partnern

Wenn ein Verein oder eine Partei nicht genügend Mandate erhält, um eine eigenständige Fraktion zu bilden oder aber mit anderen Vertreter*innen eine größere Fraktion bilden möchte, ist es möglich, eine gemeinsame Vereinbarung über die Rechten und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Fraktion bzw. der Parteien und Vereine abzufassen. Darin könnten die wesentlichen politischen Grundsätze, die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit untereinander sowie falls es eine Rolle spielt auch der Umgang mit den Finanzen geklärt werden.

Hier ein Beispiel aus Dallgow-Döberitz:

Andrea Johlige

Vorschlag für Vereinbarungen bei der (möglichen) Bildung einer Fraktion aus Linken und Grünen

Allgemeines

kein Fraktionszwang, aber Fraktionsdisziplin (Partner wird bei geplanten Aktivitäten bzw. Anderem Abstimmungsverhalten informiert)

Jede Partei macht ihre Politik, bei unterschiedlichen Auffassungen keine Behinderungen/Beeinflussungen

Fraktionsinterna werden nicht bzw. nicht ohne vorherige Absprache an andere Parteien oder die Öffentlichkeit gegeben

wenn ein Partner etwas in einem Ausschuss oder die Gemeindevertretung einbringen will, wird dies auch dann als Fraktionsantrag eingebracht, wenn der andere Partner anderer Auffassung ist. (Natürlich kann der andere Partner seine Auffassung dann deutlich machen und anders abstimmen)

Fraktionssitzungen finden zusammen mit den sachkundigen Einwohnern statt

Erklärungen im Namen der Fraktion nur nach Absprache mit dem anderen Partner, ist dieser nicht einverstanden kann die Erklärung nur im Namen der jeweiligen Partei abgegeben werden.

Die Partner informieren sich gegenseitig über die Ausschusssitzungen bei denen nur ein Partner anwesend war, sowohl im Vorfeld (geplant Themen) zu als auch im Nachgang (Beschlüsse)

bei wichtigen Projekten oder Anträgen eines Partners, der nur Stellvertreter in einem Ausschuss ist, kann dieser verlangen, dass er zu diesem Ausschusstermin als stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses auftritt (der eigentliche Vertreter im Ausschuss also nicht anwesend ist).

Vorsitz bzw. Stellvertretung der Fraktion

Vorsitz: Linke (Schubert)

stellvertretender Vorsitz: Grüne (Budke)

Ausschüsse

Hauptausschuss: Linke, Stellvertretung Grüne

Sozialausschuss Linke, Stellvertretung Grüne

Wirtschaftsausschuss Linke, Stellvertretung Grüne

auch denkbar Grüne Stellvertretung Linke

Bauausschuss Grüne, Stellvertretung Linke auch umgekehrt denkbar

sachkundige Einwohner

Vorschlagsrecht Sozialausschuss: Grüne

Vorschlagsrecht Wirtschaftsausschuss Grüne/Linke je nach Ausschussbesetzung

Vorschlagsrecht Bauausschuss Linke/ Grüne (je nach Ausschussbesetzung)

Ausschussvorsitz

Es ist möglich, dass wir, wenn wir zusammen gehen, einen Ausschussvorsitz bekommen.

Für diesen Fall: Ausschussvorsitz *Linke*

7.3. Die Zusammenarbeit in einer Fraktion

Die Fraktion kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die wesentlichen Dinge der Fraktion regelt. Darunter gibt es Vereinbarungen wie Grundsätze, wie man zusammenarbeiten möchte Dafür jeweils ein Beispiel.

7.3.1. Regeln für die Fraktionsarbeit

Fraktion

Die Fraktion besteht aus den in die gewählten Fraktionär*innen. Sie teilt sich die inhaltliche Arbeit der Kommunalpolitik. Dazu benennt sie die Mitglieder und Stellvertreter für die Ausschüsse + Beiräte und einen Fraktionsvorstand. Sie benennt Sprecher*innen für einzelne Themenfelder und beschäftigt eine/n Geschäftsführer*in. Jedes Fraktionsmitglied unterrichtet die Fraktion in geeigneter Weise über die wichtigen Initiativen, Vorgänge, Themen und Abstimmungen in den Ausschüssen.

(Jedes Fraktionsmitglied hat mit einem Schlüssel Zugang zum Fraktionsbüro und dort ein Fach für den Posteingang. Über das Fraktionsbüro und Treffen hinaus wird elektronisch kommuniziert).

Fraktionssitzung

Die Fraktionssitzungen (Fras) sind öffentlich für Parteimitglieder grundsätzlich zugänglich. Sie tagt im Allgemeinen ... um ... Uhr und endet spätestens um ... Uhr. Der ...nach einer Gemeindevertretungssitzung ist regulär frei. Um vorherige Anmeldung von Gästen wird gebeten. Kann ein Mitglied der Fraktion nicht teilnehmen, sollte dies ebenfalls vorab mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung (TO) der Fraktionssitzung wird den Fraktionär*innen als Tischvorlage durch die Geschäftsführung und/oder den Vorstand vorgeschlagen. Es können bis bzw. am Beginn der Sitzung Änderungen in der TO vorgeschlagen werden, über die Behandlung der TO-Punkte entscheidet die einfache Mehrheit. Es gibt eine Sitzungsleitung, die den Rahmen der Kommunikation bestimmt, Moderationsfunktion hat und die (nicht quотиerte) Redeliste führt.

Fraktionsvorstand

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorstand für einen vereinbarten Zeitraum. Ein Vorstandsmitglied ist bei Erreichen der absoluten Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgabe die Fraktion als Ganzes nach außen zu vertreten und dringliche Entscheidungen zu treffen, sofern diese keinen Aufschub bis zu einer Fraktionssitzung dulden (z.B. Ältestenrat vor der GV-Sitzung).

Fraktions-Beschlüsse

Die Fraktion ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beschlussfassung geht im Allgemeinen eine Meinungsbildung (d.h. bei Bedarf diskursive Erörterung der Thematik) voraus.

Gefasste Beschlüsse, Anträgen und politischen Positionen gelten grundsätzlich für die Fraktion als Ganzes so lange, bis eine neue Beschlussfassung zum Thema erfolgt.

Jedes Fraktionsmitglied ist gehalten, die durch Mehrheitsbeschluss gefassten Positionen nach außen zu vertreten und sein Abstimmungsverhalten entsprechend auszurichten. Abweichendes Abstimmungsverhalten durch ein Fraktionsmitglied ist vorher deutlich zu kommunizieren und mit der Fraktion abzusprechen. Während der Sitzungen der BVV ist bei Neuentwicklungen zum Abstimmungsverhalten ggf. eine Sitzungsunterbrechung erforderlich.

Zusammenwirken

Große Anfragen, Anträge und mündliche Anfragen, Themen für Presseerklärungen beschließt die Fraktion als Ganzes. Über Schriftliche Anfragen, Ausschussvorgänge, die Zusammenarbeit mit Initiativen und (thematische) Presseäußerungen ist die Fraktion zeitnah zu unterrichten.

Mindestens einmal jährlich wird eine Fraktionsklausur durchgeführt, auf der die Grundlinien der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit vereinbart und Themenschwerpunkte benannt werden. Die Fraktion verabredet auch Treffen ohne formale TO z.B. zu Weihnachten oder besonderen Anlässen.

Zugestimmt auf der Fraktionssitzung am

7.3.1.1. Doppelspitze einer Fraktion

Oft sehen die kommunalen Regelungen für Fraktionen keine Doppelspitze vor, sondern nur einEn FraktionsvorsitzendEn. Eine Doppelspitze kann in der Geschäftsordnung der Vertretung geregelt werden.

Hier das Beispiel aus Geschäftsordnung des Kreistags Potsdam –Mittelmark

§ 8 Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden, der Vertreter/innen, der Mitglieder und der Hospitanten/Hospitantinnen sowie jede Änderung einschließlich der Auflösung einer Fraktion sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäfts-führers/der Geschäftsführerin zu enthalten.

(2) Die innere Ordnung einer Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. In ihrer inneren Organisation ist eine Fraktion frei. Eine Fraktion kann eine/n Vorsitzende/n oder mehrere Vorsitzende haben. Der/die Vorsitzende einer Fraktion hat mindestens eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

7.3.2. Geschäftsordnung

Um eine gute Zusammenarbeit in der Fraktion zu gewährleisten, gibt sie sich am besten eine Geschäftsordnung, um zu regeln, wie die Zusammenarbeit funktioniert. Hilfreich ist sie besonders in dem Moment, wo Probleme in der Zusammenarbeit auftauchen.

Als Beispiel haben wir hier die Geschäftsordnung aus Potsdam abgedruckt. Weitere Geschäftsordnungen für eine kleine oder eine große Fraktion hat die GAR NRW zur Verfügung gestellt und können bei der GBK angefordert werden.

Geschäftsordnung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Name der Fraktion

Die Fraktion trägt den Namen „Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadtverordnetenversammlung von Potsdam“.

Die Kurzform lautet „Fraktion GRÜNE/B90“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fraktion sind die Stadtverordneten, die bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 auf den Listen von Bündnis 90/Die Grünen kandidiert haben und in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Fraktion kann weitere Mitglieder auf deren Antrag aufnehmen.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

die Fraktionsversammlung,

die bzw. der Fraktionsvorsitzende.

Über jede Sitzung der Fraktionsversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das umgehend allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind eigene Äußerungen oder eigenes Abstimmungsverhalten in das Protokoll aufzunehmen.

Die Beschlussprotokolle sind spätestens zu Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung durch das jeweilige Fraktionsorgan zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

Jedes Fraktionsmitglied hat Sitz und Stimme in der Fraktionsversammlung.

Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet an den Fraktionssitzungen und an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, in dem es auf Vorschlag der Fraktion Mitglied ist.

Kann ein Fraktionsmitglied an einer Fraktionssitzung oder Sitzung eines Ausschusses nicht teilnehmen, so zeigt es dies der Geschäftsstelle der Fraktion unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung vorher an.

Jedes Fraktionsmitglied ist im Falle einer Verhinderung selbst für seine Vertretung verantwortlich.

§ 5 Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Fraktion und entscheidet in Beratungen, Abstimmungen (Sachentscheidungen) und Wahlen (Personalentscheidungen) über die politische Arbeit der Fraktion.

Sachbeschlüsse der Fraktion sollen, Finanzbeschlüsse der Fraktion müssen auf schriftlichen Vorlagen beruhen, die den Fraktionsmitgliedern mindestens zwei Werktage vor der Sitzung zuzuleiten sind.

In dringenden Fällen kann hiervon durch Beschluss abgewichen werden.

Die Fraktionsversammlung tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern findet eine außerordentliche Fraktionsversammlung statt.

Die ordentlichen Fraktionssitzungen finden jeweils montags von 18 bis spätestens 22 Uhr statt. Zu den ordentlichen Fraktionsversammlungen lädt die bzw. der Fraktionsvorsitzende unter Mitteilung eines Tagesordnungsvorschlages ein.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend sind.

Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

Nichtöffentliche Beschlussvorlagen und Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den nichtöffentlichen Beratungen teil, wenn sie sich zuvor

zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Teilnahme weiterer Personen kann durch Beschluss der Fraktionsversammlung zugelassen werden.

Ständige Gäste in der Fraktionsversammlung mit Rederecht sind die Mitglieder des Kreisvorstands und die sachkundigen Einwohner.

Die Fraktionsversammlung kann die Teilnahme der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen. Sie kann Anhörungen durchführen sowie Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben der Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung berät laufend über den Stand der politischen Arbeit der Fraktion.

Sie berät insbesondere die Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und bestimmt die Wortmeldungen zur Vertretung der Auffassung der Fraktion im Plenum der Stadtverordnetenversammlung sowie über das Abstimmungsverhalten im Plenum.

Sie entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und Gremien und bestellt, nominiert oder wählt die für Ämter und Funktionen von der Fraktion zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten.

Sie beschließt über die Einbringung von Beschlussvorlagen und Großen Anfragen sowie anderen Vorlagen oder Aktivitäten der Fraktion.

Sie wählt aus ihrer Mitte die bzw. den Fraktionsvorsitzende(n) und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin der bzw. des Fraktionsvorsitzenden.

Sie beschließt über den Haushalt und den Stellenplan der Fraktion sowie über die Rechnungslegung.

Sie entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und gegebenenfalls über die Einstellung oder Entlassung weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Sie beauftragt zwei Mitglieder der Fraktion mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Sie beschließt über die Abberufung von Ausschussmitgliedern, Vertreter*innen der Fraktion in Gremien und in allen anderen gewählten Funktionen.

Sie kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder ein Mitglied aus der Fraktion ausschließen, wenn dieses gegen die von der Fraktion beschlossene Politik in erheblichem und schwerwiegendem Umfang verstoßen oder das Vertrauensverhältnis zu den übrigen Fraktionsmitgliedern nachhaltig zerrüttet hat.

§ 7 Vorsitz in der Fraktion

Der bzw. die Fraktionsvorsitzende ist vorrangig zuständig für die Außendarstellung (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) der Fraktion; der bzw. die stellvertretende Fraktionsvorsitzende vertritt die bzw. den Fraktionsvorsitzende(n) bei Verhinderung.

Die Berechtigung sich im Namen der Fraktion zu allgemeinen politischen Fragen öffentlich zu äußern, liegt bei der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden.

Die bzw. der Fraktionsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlung vor und leitet diese.

Die bzw. der Fraktionsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fraktion und vertritt diese nach außen. Die bzw. der Fraktionsvorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Fraktion berechtigt.

Die bzw. der Fraktionsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit mit den Gremien der Partei und mit anderen Fraktionen.

Ist in eilbedürftigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Fraktionsversammlung obliegt, die Einholung ihres Votums nicht möglich, entscheidet die bzw. der Fraktionsvorsitzende im Einvernehmen mit der bzw. dem Stellvertreter(in). Diese Eilentscheidungen sind unverzüglich den Fraktionsmitgliedern, spätestens aber in der nächsten Fraktionsversammlung, mitzuteilen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Fraktion stellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer ein. Die Aufgaben Geschäftsführung sind die Durchführung der organisatorischen Arbeiten in der Fraktion, insbesondere die formelle Prüfung und Einreichung der Vorlagen und Anfragen, die Koordination mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung, die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Plenarsitzungen und die Koordinierung der Arbeit mit anderen Fraktionen.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Fraktion im Auftrag der bzw. des Fraktionsvorsitzenden.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

In allen wichtigen Angelegenheiten streben die Fraktionsmitglieder Übereinkunft an.

Die Fraktionsversammlung stimmt ab und wählt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Soll über einen Beschluss, den die Fraktionsversammlung auf einer Sitzung gefasst hat, auf derselben Sitzung erneut abgestimmt werden, so bedarf ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag der Zustimmung einer von zwei Dritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder.

Die bzw. der Fraktionsvorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so sind für einen zweiten Wahlgang neue Bewerbungen zulässig.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so nehmen am dritten Wahlgang die beiden Bestplatzierten, oder falls eine Bewerbung zurückgezogen wird, der oder die Nächstplatzierte teil.

Gewählt ist in diesem Fall, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.

Bei anderen Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt das Verfahren nach Absatz 4 entsprechend.

Wahlen gem. Abs. 4 finden geheim statt.

Andere Personenwahlen und Abstimmungen über Personen finden auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fraktion ebenfalls geheim statt. Im Übrigen kann offen gewählt bzw. abgestimmt werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung die Abwahl der oder des Fraktionsvorsitzenden oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, die Abberufung von Ausschussmitgliedern, Vertretern der Fraktion in Gremien und in allen anderen gewählten Funktionen beschließen.

Ein darauf gerichteter Antrag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss den Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen mindestens drei Werkzeuge liegen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

Wahlen sind mindestens drei Werkzeuge vor der Fraktionsversammlung anzukündigen.

Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, sich nach einer Abstimmung zu dieser Abstimmung zu äußern.

§ 10 Finanzen

Der Fraktionsvorstand legt der Fraktion jährlich den Haushaltsplanentwurf für das folgende und die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Die Fraktionsversammlung beschließt über Haushaltsplan und Jahresrechnung. Sie erteilt auf Antrag die Entlastung.

Verfügungsberechtigt sind im Rahmen des Haushaltes der bzw die Fraktionsgeschäftsführer(in) bis zu einem Betrag von 200 Euro im Einzelfall und für regelmäßig wiederkehrende geplante Zahlungen,

die bzw. der Fraktionsvorsitzende bis zu einem Betrag von 500 Euro, im Einzelfall.

Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen sowie neue Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, bedürfen eines ausdrücklichen Fraktionsbeschlusses.

Zahlungsanweisungen sind von der Geschäftsführung und der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden oder einem zweiten Fraktionsmitglied zu unterzeichnen.

Finanzanträge sind der Geschäftsführung schriftlich am Mittwoch vor der nächsten Sitzung vorzulegen und der Einladung zur Fraktionssitzung beizufügen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

Presseerklärungen der Fraktion werden in der Regel unter dem Namen des fachlich zuständigen Fraktionsmitglieds nach Rücksprache mit der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden herausgegeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Nach Ablauf der Wahlperiode führt die bzw. der Fraktionsvorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Fraktionsvorstandes bzw. bis zur Auflösung der Fraktion weiter.

Auf Kosten der Fraktion erworbene Materialien und Gegenstände gehen in das Eigentum der neuen Fraktion über, soweit nicht eine Liquidation erforderlich wird.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

Beschlossen am 10. Juni 2014

8. Hauptsatzung/ Geschäftsordnung und Beteiligungssatzung

8.1 Mustergeschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden die Verfahren innerhalb der kommunalen Vertretung festgelegt. Hier werden Einladungsfristen, die Reihenfolge der Tagesordnung etc. geregelt.

In manchen Städten und Kreisen kann statt in der Hauptsatzung hier die Fraktionsstärke festgelegt worden sein. Prüft anhand eurer Erfahrungen oder im Gespräch mit anderen Kommunalvertreter*innen, ob ihr hier für Eure Gemeinde Änderungsbedarf seht. Im Muster der Geschäftsordnung ist beispielsweise die Einwohnerfragestunde nicht am Anfang der Sitzung, was nicht sehr bürgerfreundlich ist.

Die Mustergeschäftsordnung mit den Anmerkungen des Städte- und Gemeindebundes kann hier heruntergeladen werden.

https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vertragsmuster/StGB_Muster_GO_20150518.pdf

8.1.1 Anmerkungen zur Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes

Die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes ist zu finden unter http://basis.gruene.de/gbk/GBK-Schriften/Muster_Geschaeftsordnung_StGB.pdf

die Mustergeschäftsordnung des Landkreistages kann bei der GBK bestellt werden.

Diese Anmerkungen sollen Hinweise geben auf Praktikabilität und Verbesserung des Minderheitenschutzes.

§ 2

Einberufungsfrist, die sollte mindestens 7 Tage betragen, die verkürzte Zeit 4 die Ladung soll 9 Tage vorher zur Post gehen.

§3, 1

Tagesordnungspunkte: 10 Tage vorher in der Verwaltung sein.

§5

Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils

§6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Letzter Satz: Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage bis zur folgenden Sitzung schriftlich zu beantworten.

§7,2

Sitzungsverlauf

Die Einwohnerfragestunde ist von e auf b vorzuziehen.

§8,3 Unterbrechung

Es sollte reichen, wenn ein Zehntel (oder auch 2 Mitglieder wahlweise) die Unterbrechung beantragen

§11,2

Es sollte reichen wenn 2 Mitglieder die namentliche Abstimmung verlangen.

§13 4 Niederschrift

Die Niederschrift sollte im Internet veröffentlicht werden. Die Sitzungsniederschrift sollte den Mitgliedern nach 10 Tagen zugehen.

§15 Fraktionen

Bei 15,1 sollte Satz 2 zur Fraktionsmindeststärke gestrichen werden.
Es sollte unter 15,3 eingefügt werden, dass Fraktionen fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen können.
Hier kann die Doppelspitze einer Fraktion geregelt werden.

§16 Fachausschüsse

Dies sollte entweder in einem eigenen Beschluss erfolgen ohne Aufnahme in die Geschäftsordnung. ansonsten ist individuell für jeden Ausschuss die Größe festzulegen, soweit gesetzlich das nicht vorgeschrieben ist.

§17,2 Verfahren in den Ausschüssen

Sie sollten im Internet bekannt gegeben werden.

§18 Hauptausschuss

Ladungsfrist von 7 Tagen.

§ 20 Ortsbeiräte

Ladungsfrist von 7 Tagen

Aufgenommen werden sollten wie in der Mustergeschäftsordnung des Landkreistages persönliche Erklärungen (§14).

Aufgenommen werden sollte wie in der Mustergeschäftsordnung des Landkreistages ein Ältestenrat für größere Stadtverordnetenversammlungen.

Anmerkungen zur Mustergeschäftsordnung des Landkreistages

§16,1 Unterbrechung

Eingefügt werden soll, dass auf Antrag eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten eine Unterbrechung von höchstens 15 Minuten stattfinden soll.

§20,5

Namentliche Abstimmung auf Antrag eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten

§24,3

Auch fraktionslosen Kreistagsabgeordneten soll die Abschrift aller Ausschüsse zugehen.

8.2 Musterhauptsatzung

Der Brandenburger Städte- und Gemeindebund hat eine Musterhauptsatzung in Verbindung mit einer Einwohnerbeteiligungssatzung herausgegeben, die wir im Folgenden abdrucken. Anschließend haben wir unsere Bemerkungen mit Verbesserungsvorschlägen aus Sicht der grün-bürgerbewegten Kommunalpolitik angefügt. Diese sollen direktdemokratische Elemente sowie einzelne Gemeindevertreter*innen und Fraktionen stärken.

Die Musterhauptsatzung ist beim Städte- und Gemeindebund downloadbar.
https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vertragsmuster/StGB_Muster_Hauptsatzung_20150518.pdf

Hier werden Anregungen gegeben, die Hauptsatzung im Sinne einer grün-bürgerbewegten Kommunalpolitik freundlicher für die Einwohner*innen zu gestalten.

8.2.1 Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung

Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg des Städte- und Gemeindebundes

Der veröffentlichte Musterentwurf ist sehr ausführlich begründet und zeigt einige alternative Regelungen auf, die durchaus nachdenkenswert sind. Positiv überraschend ist der Vorschlag, die Angaben der Gemeindevertreter im Internet zu veröffentlichen. Das öffnet die Tür, um auch andere Informationen im Internet zu veröffentlichen.

Bei anderen Regelungen wird zu restriktiv verfahren. So wird der generelle Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden vorgeschlagen.

Komplett vergessen wurde ein ausführlicher Hinweis auf die Regelung des §14,3 BbgKVerf zur Möglichkeit der Herabsetzung des Quorums beim Einwohnerantrag, die nur kurz auf Seite 4 genannt wird.

Im Folgenden wird erst auf den Pflichtteil der Hauptsatzung eingegangen, der sehr kurz ist. Dann werden Hinweise zum Ergänzungsteil gegeben und anschließend zu dem vergessenen Teil. Zum Schluss gibt es Anmerkungen zum Muster der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Folgende Anregungen sollten für die eigene Kommune überdacht werden:

Musterhauptsatzung

zu § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

In den meisten Kommunen müssen die Regelungen zur Einwohnerbeteiligung derzeit überarbeitet werden, um die Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 18a BbgKVerfG umzusetzen. Diese sind hier noch nicht umgesetzt.

Hier werden nur die beiden Mittel Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung genannt. Es können auch andere Mittel je nach örtlicher Gegebenheit, wie beispielsweise eine Bürgerbefragung dort aufgelistet werden. Da dies jedoch keine Liste ist, die andere Mittel ausschließt, kann auch auf weitere Nennungen verzichtet werden. Grundsätzlich ist in einigen Kommunen, die schon mit dem Bürgerhaushalt weiter sind zu überlegen, ob daraus Beteiligungselemente hier festgeschrieben werden sollen.

Die Ausführung auf eine eigene Beteiligungssatzung zu verschieben ist eine praktikable Lösung.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Neu hinzugekommen ist, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Hauptsatzung geregelt werden muss. Dieses muss jede Kommune in einem eigenen Verfahren bestimmen, wobei die Kinder und Jugendlichen dabei schon einzubeziehen sind.

zu § 4 Ausschluss der Briefabstimmung

Durch die Änderung des §15,6,2 BbgKVerf im Jahr 2018 ist der Ausschluss der Briefabstimmung nicht mehr möglich.

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/Rdschr_zum_Ersten_Gesetz_zur_Aenderung_der_BbgKVerf.pdf

zu § 5 Gleichstellungsbeauftragte

Falkensee hat dort eingefügt unter Nummer 4

(4) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und des § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gelten für die Funktion der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten die §§ 22 bis 24 LGG.

Der Absatz vier an dieser Stelle schadet nicht, jedoch gibt es auch Landkreise (LOS) wo die Satzung in weiblicher Form verabschiedet wird.

zu § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

Hier muss sich die Vertretung auf eine Wertgrenze einigen, die in kleineren Gemeinden sicherlich niedriger ist als in großen Städten. Es kommt darauf an einen praktikablen Wert zu finden, der die Gemeindevertretung nicht überall außen vorlässt, auf der anderen Seite aber auch nicht zu viele Entscheidungen auflädt.

zu § 7 Mitteilungspflicht

Hier ist positiv der Absatz 3 hervorzuheben, der die Veröffentlichung im Internet vorsieht.

zu § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Hier muss sich die Vertretung darauf einigen, wie viele Tage vor der Sitzung die Bekanntmachung erfolgen soll. Das wird in den Anmerkungen zum Muster diskutiert. Mindestens 7 Tage sollten hier eine angemessene Zeit sein.

zu § 9 Bekanntmachungen

Hier ist die für den Ort zutreffende und geeignete Alternative zu wählen.

Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung

zu §28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Gruppen von Entscheidungen

Hier sollten Wertgrenzen für Beschaffungen und Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen festgelegt werden. Im Gegensatz zur alten Gemeindeordnung sind diese nicht mehr Aufgabe der Gemeindevertretung.

zu § 19 BbgKVerf Beiräte und Beauftragte

Hier können Beiräte oder Beauftragte vorgesehen werden. Die Kommunalverfassung spricht von einem Beirat für Integration, das Satzungsmuster noch von einem Beirat für Senioren.

Diese sind aber mehr oder weniger willkürlich ausgewählt. So kann ein Behindertenbeirat oder -Beauftragter installiert werden, jedoch auch ein Kinder- und Jugendbeirat eventuell auch als Kinder- und Jugendparlament.

Umrisen werden muss die Gruppe, die vertreten werden soll sowie das Wahlverfahren und die Zusammensetzung.

Kritisiert wird, dass das Wahlverfahren bis auf die Migrantenbeiräte nur die Wahl durch die Kommunalvertretung vorsieht. In Falkensee wird der Seniorenbeirat durch alle Senioren gewählt, Diese Liste muss dann von der Stadtverordnetenversammlung noch einmal bestätigt werden. Deshalb will der Gesetzgeber das Wahlverfahren ändern, so dass die direkte Wahl von Beiräten möglich wird.

Zu § 32 Fraktionsmindeststärke

Die Mustersatzung sagt aus, dass bei Vertretungen ab 30 Mitglieder die Mindestzahl der Fraktionsmitglieder heraufgesetzt werden kann. Hier schlagen wir vor, die Fraktionsmindeststärke bei 2 zu belassen und deshalb keine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen bzw. wieder zu streichen.

Zu § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf Einsicht der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen

Es liegt im Ermessen der Vertretung hier eine Regelung zu treffen oder auch nicht. Der Ergänzungsteil der Musterhauptsatzung empfiehlt hier leider keine Regelung, da sie auch woanders getroffen werden kann. Empfehlenswert wäre hier, die

Veröffentlichung im Internet sowie die Auslage in der Bibliothek und der Verwaltung einzufügen.

zu § 45 Ortsteilen

Im Ergänzungsteil der Mustersatzung wird ausführlich beschrieben, wie vorzugehen ist. Hier ist auch das Wahlverfahren durch eine Bürgerversammlung festgelegt, was nach § 82 a, Abs. 4 des BbgKWahlG in der Hauptsatzung geregelt werden muss.

zu §49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf Hauptausschuss in amtsangehörigen Gemeinden

Ob hier ein Hauptausschuss gebildet werden soll, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

zu §59 BbgKVerf Beigeordnete

Hier kann die Zahl der Beigeordneten geregelt werden, in kreisangehörigen Gemeinden über 15.000 Einwohner bis zu zwei, und kreisfreien Städten bis zu 4 Beigeordneten.

zu §62 BbgKVerf Gemeindebedienstete

Im Gegensatz zur alten Gemeindeordnung hat der Hauptverwaltungsbeamte das alleinige Ernennungs- und Beförderungs- bzw. Einstellungsrecht, wenn nicht in der Hauptsatzung was anderes geregelt wird. Im Satzungsentwurf wird darauf leider verzichtet, jedoch sollte sich die Gemeindevertretung hier das Recht vorbehalten, Entscheidungen ab A12 sowie vergleichbaren Angestellten selbst zu treffen.

zu §97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Entwurf schlägt hier eine eigene Satzung dafür vor. Jedoch kann dieses auch hier in der Hauptsatzung geregelt werden, dann ist darüber schon Klarheit geschaffen.

Regelungen in der Hauptsatzung, die nicht im Ergänzungsteil der Mustersatzung erwähnt werden.

zu §14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf Einwohnerantrag

Nicht im Muster der Hauptsatzung erwähnt ist die Möglichkeit, dass die Hauptsatzung ein niedrigeres Quorum als 5 vom Hundert bei dem Einwohnerantrag vorsehen kann. Von dieser Regelung sollte in größeren Gemeinden unbedingt Gebrauch gemacht werden.

zu §43, 3 BbgKVerf Ausschüsse

Da kleine Fraktionen zum Teil bei der Ausschussbesetzung nicht berücksichtigt werden, kann die Hauptsatzung vorsehen, dass ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht, (ohne Stimmrecht) von den Fraktionen in den Ausschuss entsendet wird. Das ist eine Stärkung des Meinungsbildungsprozesses, da ansonsten die Diskussion in die Gemeindevertretung verlagert wird.

zu § 6 Abs.3 BbgKWahlG Anzahl der Vertreter

Hier kann geregelt werden, dass ab der nächsten Wahlperiode die Anzahl der Gemeindevertreter gesenkt wird. Das wäre in Städten von 25.000 – 45.000 Einwohner interessant, um die Zahl von 32 Vertretern nicht zu erreichen und somit die Mindestfraktionsstärke wieder auf 2 Mitglieder zu senken. Aber das kann und sollte nicht Sinn dieser Regelung sein.

8.3 Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung

Der Brandenburger Städte und Gemeindebund hat auch hier eine Mustersatzung herausgegeben. Diese ist jedoch nicht aktuell. https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vertragsmuster/StGB_EbetS_20080925_Endfassung.pdf

zu § 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

Hier sollte geregelt werden, dass die Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung stattfindet. Das hat den Vorteil, das Fragende nicht warten müssen, bis der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

Ferner ist festzulegen, wie lange die Einwohnerfragestunde längstens dauern soll.

Zu § 3 Einwohnerversammlung

Im dritten Absatz letzter Satz schlägt der Entwurf vor, dass mindestens 5 vom Hundert der Einwohner einer Gemeinde den Antrag auf eine Einwohnerversammlung unterschreiben muss. Dieses Quorum sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und in den meisten Gemeinden gesenkt werden.

Generell muss hier jedoch die Kinder- und Jugendbeteiligung in den meisten Hauptsatzungen aufgrund des neuen §18a BbgKVerf überarbeitet werden.

9. Kinder- und Jugendbeteiligung

Für die Kinder- und Jugendbeteiligung muss jede Kommune einen eigenen Beteiligungsprozess starten, bei dem Kinder und Jugendliche einbezogen werden müssen. Da diese Regelung neu im §18a der Brandenburger Kommunalverfassung aufgenommen wurde, sind bisher wenig Erfahrungen verfügbar.

„§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

In Anlehnung an das als vorbildlich geltende Gesetz zur Kinder- und Jugendbeteiligung aus Schleswig-Holstein, hat Brandenburg statt einer "muss" eine "soll" und "kann" Regelung eingeführt, die ungeachtet dessen, den Kommunen eine Verbindlichkeit zuspricht.

Laut Gesetz hat die Gemeinde (1) Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten für Kinder und Jugendlichen in allen Sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu **sichern**.

Nachvollziehbar (4) gemacht werden **soll** dies durch eine der Gemeinde überlassenen Dokumentationspflicht der Beteiligung, anhand eines Vermerks bei Planungen und Vorhaben, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berührt. Diese können beispielsweise die Planung von Spielplätzen oder Skateparks, Vorhaben im Bereich von Jugendzentren oder im weitesten Sinne die Verkehrssicherung betreffen.

Wie die Beteiligung (2) seitens der Gemeinde **angemessen** realisiert wird, obliegt der Gemeinde. Die Partizipationsmöglichkeiten können von offenen projektorientierten Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen oder- foren, Zukunftswerkstätten, Open Space Veranstaltungen oder Runden Tischen über parlamentarische Beteiligungsformen wie Kinder- und Jugendparlamente oder Kinder- und Jugendbeiräte reichen.

Das Gesetz regelt weiterhin, dass (3) eine Beauftragte, ein Beauftragter für die Belange der Kinder und Jugendlichen benannt werden **kann**. Diese Form der Partizipation ist eine verwaltungsorientierte: Eine Person setzt sich für die Belange

der Kinder- und Jugendlichen ein und kann gleichzeitig innerhalb der Verwaltung für das Thema sensibilisieren. Meist ist es so, dass die Festschreibung solcher Funktionen innerhalb von Gesetzen die Möglichkeit schafft, Mittel für entsprechendes Personal zu generieren. Da es eine "kann" Aussage ist, ist dies aber nicht rechtlich bindend sondern freiwillig.

Die Umsetzung, die Form der Ausgestaltung und die Dokumentation der kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche liegt nach dem Gesetz bei den Gemeinden. Die Kinder und Jugendlichen können selbstverständlich auch unabhängig davon aktiv werden und durch Bürger* innen unterstützt werden.

Nützliche Links zur praktischen Umsetzung mit best practice Beispielen aus Brandenburg mit Ansprechpartnern (als links in den links), eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (2018) zu dem Thema mit Fallbeispielen des Kinder- und Jugendparlaments aus Senftenberg sowie dem Jugendbeirat aus Oranienburg, eine Beratungsgrundlage für eine Stellenausschreibung als Kinder- und Jugendbeauftragter Prenzlau, eine Stellungnahme bzw. Gesetzesentwurfs der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Brandenburg und einen aktuellen Zeitungsartikel zu dem Thema aus Lübben findest du folgend:

Gesetz (06.2018):

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

Praktische Umsetzung:

<http://kijubb.de/Wissen.php>

<https://mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.297739.de>

<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/node/6598>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen/95866>

Auseinandersetzung der Stadt Fürstenwalde mit dem Thema:

http://binfo.fuerstenwalde-spree.de/vo0050.php?_kvonr=2017&voselect=1210

Wissenschaftlicher Beitrag (2018):

<https://publishup.uni-potsdam.de/frontdoor/index/index/docId/41964>

Beratungsvorlage zur Einrichtung der Stelle einer(s) Kinder- und Jugendbeauftragten Prenzlau (2018):

https://www.prenzlau.eu/cms/detail.php/land_bb_boa_01.c.407438.de

Stellungnahme und Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Brandenburg (21.11.2017):

<https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/themen/demokratie-recht-und-innenpolitik/buendnisgruene-wollen-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-auf-gemeindeebene-ausbauen/>

Zeitungsartikel Lübben (03.2018):

https://m.lr-online.de/lausitz/luebben/luebben-stellt-kinder-und-jugendkonferenz-auf-die-beine_aid-37606563?pgnr=3

(Zusammengestellt von Alexandra Eisenberger)

10. Finanzierung der Fraktionsarbeit

Wesentlich ist noch, dass für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Diese dienen dazu, die Meinung der Fraktion darzustellen, sich zu informieren und zu schulen sowie evtl. eine Mitarbeiter*in für einige Stunden anzustellen. Dieser Haushaltstitel ist wichtig, um den Wettstreit von Meinungen und Auffassungen als Teil des politischen Lebens darzustellen und damit demokratische Kultur zu fördern. Über die Verwendung von Fraktionsmitteln gibt der Runderlass 03/13 des Innenministeriums Auskunft.

http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rerl_2_03

Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften (Runderlass Nr. 03/2013 - Rderl. 3/2013)

vom 4. Dezember 2013

Mit Runderlass III Nr. 74/1994 hatte das Ministerium des Innern Hinweise für eine rechtskonforme Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen kommunaler Vertretungen gegeben. Die Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften machen eine Angleichung an die geänderte Rechtslage erforderlich.

Die Landräte werden gebeten, diesen Runderlass den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis zu geben.

I

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck gebildet werden und auf gemeinsamen Grundanschauungen beruhen. Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Ihre Bildung beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entscheidung der Abgeordneten (BVerfGE 84, 304). Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Vertretung. Als solche sind sie rechtlich unselbstständige Teile und ständige Gliederungen der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit kann aus unterschiedlichen Quellen erfolgen. Insbesondere sind zu nennen:

Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung,

Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion

Umlagen der Fraktionsmitglieder und

Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Dieser Runderlass behandelt nur die Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt, nicht jedoch die Verwendung von Mitteln aus anderen Quellen.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthält keine Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Insoweit hat der Gesetzgeber auf eine - ihm grundsätzlich mögliche - Einschränkung der kommunalen Finanzhoheit verzichtet. Durch den Wegfall der Regelung des § 13 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung wurde des Weiteren im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Deregulierung auf eine Vorschrift zur Vorlage eines *Nachweises* über die Verwendung der Fraktionszuwendungen an den Hauptverwaltungsbeamten verzichtet.

Zuwendungen dürfen nur für Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung (keine fiktiven Beträge). Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).

Die für Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im Haushalt zu veranschlagen. Hierzu ist die "Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)" vom 18. März 2008 (ABl. S. 939) zu beachten.

II

Kommunale Zuwendungen an kommunale Fraktionen können insbesondere für folgende Zwecke erbracht werden:

Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen nicht nur Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaft (z. B. Schulen) in Betracht.

Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier etc.).

Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und keine unzulässige Parteienfinanzierung vorliegt.

Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen). Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes bemessen werden.

Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der Vertretung fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.

Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten.

Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung gemeindespezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist (siehe auch Schumacher u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Rdnr. 10.3.3 zu § 32 BbgKVerf).

III

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für

Aufwundersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen

Verfüungsmittel des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeinen Bildungsreisen

Durchführung von geselligen Veranstaltungen

Spenden.

IV

Bei der Entscheidung der Vertretung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen ist.

Es wird empfohlen, bei der Entscheidung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Bei der Ermittlung des Bedarfs sollten auch die oben unter I. b) bereits dargestellten anderen Einnahmemöglichkeiten der Fraktionen betrachtet werden.

Es ist zulässig, nur einzelne der unter II aufgeführten zulässigen Verwendungszwecke Aufwendungen als zuwendungsfähig festzusetzen.

Da der Umfang der Aufgaben, die von den Fraktionen in der Vertretung wahrzunehmen sind, auch von der Anzahl der Einwohner in der Gebietskörperschaft und der Größe der Vertretung abhängt, wird eine Orientierung der Fraktionszuwendungen an diesen Kenngrößen regelmäßig sachgerecht sein.

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem Bedarf gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Dabei kann sich schon der Bedarf unterschiedlich darstellen: So werden Fraktionen, die neu in der Vertretung sind, eine Erstausrüstung benötigen, über die andere bereits verfügen.

Die Verteilung der Mittel für die laufenden Geschäftsführungskosten richtet sich nach dem ermittelten Bedarf, der jedoch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit nur insoweit befriedigt werden darf, als er einen Betrag nicht übersteigt, der nach für alle Fraktionen gleichen Maßstäben errechnet wird: Keine Zuwendung über den konkreten Bedarf hinaus, keine Abdeckung des konkreten Bedarfs über einen allgemeinen Maßstab hinaus.

Zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass ein Maßstab, der sich ausschließlich an der Anzahl der Fraktionsmitglieder orientiert, gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt. Dieses verlange eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung. Eine Verteilung allein nach dem Kopfteilprinzip beschneide das Mitwirkungsrecht einer Fraktion, wenn diese deswegen ihre Informations-, Organisations- und Koordinationsaufgaben nicht mehr wahrnehmen könne. Das sei bei kleineren Fraktionen nicht auszuschließen, wenn der zuwendungsfähige Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu einem erheblichen Anteil von der Fraktionsstärke abhängig sei. Eine solche Verteilung werde

dann dem Zweck der Fraktionsfinanzierung nicht gerecht (BVerwG. Urteil vom 05.07.2012, Az.: 8 C 22.11).

Für die Mehrzahl der unter II genannten Kostenfaktoren ist danach der Ansatz eines gleichen Grundbedarfs bei allen Fraktionen unproblematisch. Zum Grundbedarf gehören insbesondere:

Miete für Geschäftsräume nach Größe der Geschäftsstelle, evtl. Sitzungsräume,

Unterhaltungskosten der Räume,

Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung,

Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial,

Zeitschriften und Literatur.

Die danach notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen kann so aussehen, dass der Grundbetrag in einem für alle Fraktionen gleichen Sockelbetrag zusammengefasst wird und daneben ein bestimmter Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion gezahlt wird.

V

Zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, insbesondere dann, wenn die Haushaltsmittel den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Als örtliche Kontrollinstanz wird der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt, der die Prüfung selbst oder durch Mitarbeiter vornimmt, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören. Weder der Rechnungsprüfungsausschuss noch das Rechnungsprüfungsamt sind einzuschalten, da diese der Vertretung unterstehen und verhindert werden soll, dass sich die Fraktionen selbst oder gegenseitig kontrollieren.

Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen. Nicht verausgabte Fraktionszuwendungen können im Rahmen des § 24 KomHKV, auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

VI

Im Fall einer Rückforderung von gewährten Mitteln oder Sachleistungen ist zu beachten, dass eine Fraktion nur bis zu ihrer Auflösung existiert. Spätestens mit dem

Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mitglieder; also mit dem Zusammentritt einer neuen Gemeindevertretung ist eine Fraktion nicht mehr existent. Die Bildung einer neuen Fraktion unter identischem Namen hat darauf keinen Einfluss, denn diese Fraktion beruht auf einem neuen Vertrag ihrer Mitglieder zu deren Bildung.

Eine Fraktion besteht jedoch auch nach deren Auflösung als Willensbildungsorgan der Gemeindevertretung im eingeschränkten Umfang fort, bis eine vollständige Abwicklung erfolgt ist (so OVG NRW Urteil vom 12.11.1991 15 A 1046/90 - juris). Das schließt auch die Geltendmachung und ggf. gerichtliche Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen wegen zu Unrecht gezahlter Fraktionszuwendungen oder die Abwicklung zivilrechtlicher Dauerschuldverhältnisse ein.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass Fraktionen in kommunalen Vertretungen, die im Unterschied zu Fraktionen im Bundestag und in Landtagen nicht rechtsfähig sind, dennoch in Erfüllung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben eine Teilrechtsfähigkeit innehaben. Eine Teilrechtsfähigkeit und damit Beteiligungsfähigkeit in Anwendung von § 61 Nr. 1 oder 2 VwGO ist etwa für die Führung von kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahren gegen ein anderes Organ oder einen Organteil der Gebietskörperschaft (OVG Lüneburg Beschluss vom 09.06.2009 10 ME 17/09 - juris) gegeben.

Zu der Frage der Haftung der - ehemaligen - Fraktionsmitglieder ist anzumerken, dass diese nach der wohl vorherrschenden Meinung im Ergebnis ausgeschlossen ist und für Verbindlichkeiten einer Fraktion diese grundsätzlich mit ihrem Vermögen haftet (vgl. nur LAG Hamm, Urteil vom 12.12.2002, 1 (11) Sa 1813/01 unter Verweis auf OLG Schleswig vom 03.05.1995, 15 U 16/94 - juris).

Für Brandenburg ist keine Rechtsprechung zur Fraktionsfinanzierung bekannt.

VII

Der Runderlass III Nr. 74/1994 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Beispiel einer Fraktionsfinanzierungsrichtlinie

Hennigsdorfer Fraktionsfinanzierungsrichtlinie:

http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/vo0050.php?_kvonr=2381&voselect=784

11. Wie komme ich zu meinem Recht?

Manchmal versucht eine Mehrheit in einer Vertretung oder die Verwaltung, Rechte von Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten zu beschneiden oder zu ignorieren. Sollten sich Zweifel an der Rechtsauffassung oder an den Beschlüssen ergeben, kann neben politischem Druck durch Öffentlichkeit auch eine Beanstandung bei der Kommunalaufsicht helfen. Dabei muss dann genannt werden, welche Rechte verletzt wurden. Die Kommunalaufsicht soll dann den entsprechenden Beschluss beanstanden.

Dazu ist sie aber nicht verpflichtet. So hilft in einigen Fällen nur der Weg zum Verwaltungsgericht, der jedoch sehr lang ist. Außerdem kommen dann Kosten hinzu, die eventuell bezahlt werden müssen. Dazu im Anschluss ein Artikel von Rechtsanwalt Karsten Sommer aus Berlin.

Oft hilft es jedoch schon, sich mit jemandem zu beraten und dann die sachlichen und rechtlichen Aspekte in die Diskussion mit dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor einfließen zu lassen.

Die Kostenübernahme bei Kommunalverfassungsstreitigkeiten

Ratsmitglieder, Fraktionen und andere sogenannte Organteile können nach der Durchführung von Organstreitigkeiten oder Kommunalverfassungsstreitigkeiten die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Unter welchen Umständen und mit welchen Grenzen dies möglich ist und wie es im Einzelnen geht, zeigt der folgende Beitrag.

Karsten Sommer

Fraktion X im Gemeinderat fordert den Bürgermeister auf, zur bevorstehenden Entscheidung über die Vergabe einer Bürgschaft und von Zuwendungen an einen Investor eine Beschlussvorlage zu übersenden und alle vorhandenen Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Investors zur Verfügung zu stellen. Da der Bürgermeister sich weigert, zieht die Fraktion mit ihrer Forderung vor das Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht gibt der Fraktion zwar in der Sache recht, lehnt den Antrag aber dennoch ab, da Informationsrechte nach der Gemeindeordnung des Landes nur den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern, nicht aber den Fraktionen zustehen. Die Kostenentscheidung des Gerichts geht zu Lasten der Fraktion, die nun fragt, woraus sie die Gerichtskosten und evtl. die Anwaltskosten zahlen soll und darf. Ebenso kann es Gemeinderatsmitglied Y gehen, der sich gegen die Abwahl als „politisch missliebiger“ Ausschussvorsitzender wendet. Das Verwaltungsgericht mag ihm bestätigen, dass Ausschussvorsitzende mangels ausdrücklicher Regelung in der Gemeindeordnung nur aus besonders wichtigem Grunde abgewählt werden können. Das Recht zur Besetzung des Ausschussvorsitzes steht aber nur der Fraktion zu, weshalb der Antrag abzulehnen wäre. Ist es dem Gemeinderatsmitglied zumutbar, private Gelder für die Geltendmachung der Rechte als Mandatsträger einzusetzen?

Es ist durchgängig anerkannt, dass kommunale Organteile gegen und untereinander klagen können. Kommunale Mandatsträger und Fraktionen bedienen sich des Instrumentes des sog. Körperschaftsinternen Organstreits oder Kommunalverfassungsverstreites, um ihre Rechte insbesondere dann durchzusetzen, wenn sie der Auffassung sind, dass die "andere Seite" die Grenzen des Politischen überschritten und rechtlich Unzulässiges beschlossen oder rechtlich Zwingendes unterlassen hat. In der Verwaltungspraxis werden selbstverständlich den an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehenden Organen in solchen Fällen die entstandenen Prozesskosten oder Kosten des außergerichtlichen Streites nicht nur erstattet, sondern unmittelbar von der kommunalen Körperschaft entrichtet. Als "nicht weniger selbstverständlich" bezeichnet das OVG Münster in einer grundlegenden Entscheidung¹ eine Pflicht der Gemeinde zur Kostenübernahme auch gegenüber ihren mit eigenen Kompetenzen ausgestatteten anderen Organen und Organteilen. Dazu gehören u.a. die einzelnen Ratsmitglieder und die im Rat vertretenen Fraktionen. Denn grundsätzlich führen diese genauso wie GemeindedirektorIn, BürgermeisterIn oder Rat die Organstreitigkeiten nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der kommunalen Körperschaft. Es mag bei Organstreitigkeiten, die Ratsmitglieder oder Fraktionen führen, häufiger als bei solchen von GemeindedirektorIn, BürgermeisterIn oder Rat die Frage zu stellen sein, ob sie tatsächlich im Gemeindeinteresse geführt werden. Um dieser Frage ausreichend Rechnung zu tragen, sind Grenzen des Kostenersatzanspruches durch die Rechtsprechung eingeführt worden.

Die Kosten von Organstreitigkeiten

Die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren richtet sich grundsätzlich nach § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach Abs. 1 trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Obsiegt daher die Fraktion oder das Ratsmitglied im Kommunalverfassungsverstreit, so stellt sich ohnehin die Frage der Kostenübernahme nicht, da die Gegenseite bereits gesetzlich die Kosten trägt. Gewinnt dagegen die Fraktion oder das einzelne Ratsmitglied den Kommunalverfassungsverstreit nicht, so heißt dies nach dem soeben ausgeführten nicht, dass die Kosten des Verfahrens deswegen von diesem zu übernehmen sein. Die gesetzliche Kostenverteilungsregelung des § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung lässt aber den Gerichten nicht den Spielraum, bereits im gerichtlichen Verfahren die angemessene Kostenverteilung zu bestimmen.² Ein Kostenausgleich muss daher auf andere Weise gewährleistet sein.

Eine Finanzierung von Gerichtsverfahren aus Fraktionsgeldern kommt in der Regel nicht in Betracht, da die Fraktionsgelder für diesen Zweck gerade nicht vergeben werden, die Verwendung von Fraktionsgeldern womöglich unter zwei Aspekten sogar zweckwidrig und damit rechtswidrig wäre: Zum einen sind die Prozesskosten in Kommunalverfassungsverstreitigkeiten grundsätzlich Kosten der kommunalen Körperschaft, nicht aber der einzelnen Fraktion, so dass bereits diese Überlegung eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Prozesskosten ausschließt. Zum anderen erfolgt die Zweckbestimmung für diese Mittel in der Regel nicht unter Einbeziehung möglicher Kommunalverfassungsverstreitigkeiten. Eine Einbeziehung von Kommunalverfassungsverstreitigkeiten in die Fraktionsgelder wäre wohl auch kaum möglich, da sie zum einen nicht vorhersehbar sind, zum anderen zu einer

wesentlichen Verschiebung bei der Zuteilung von Fraktionsgeldern führen würden, da Kosten von Kommunalverfassungsstreitigkeiten wohl in erster Linie bei Minderheitsfraktionen und deren Mitgliedern anfallen, während die Fraktionszuschüsse in der Regel nach Fraktionsgröße vergeben werden. Das OVG Münster hat daher richtig festgestellt, dass Fraktionsgelder für diese Zwecke nicht verwandt werden könnten.³

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören zum einen die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung, also die Gerichtskosten, wie auch die Rechtsanwaltskosten. Bei den letzteren besteht allerdings eine Beschränkung der Höhe nach dahingehend, dass in aller Regel nur die gesetzlichen Gebühren erstattet werden (die häufig den mit Kommunalverfassungsstreitigkeiten verbundenen Aufwand nicht decken). Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die außergerichtlichen Kosten, d.h. die Kosten einer Auseinandersetzung, die zu keinem gerichtlichen Streit führte, auch wenn sie unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe stattfand.⁴

Kostenübernahmepflicht - Begründung und Grenzen

Die Kostenübernahmepflicht der kommunalen Körperschaft für kommunale Organstreitigkeiten ist weitestgehend anerkannt.⁵ Die grundlegende Aussage, dass solche Kosten erstattet werden, spielt daher im aktuellen kommunalrechtlichen Bereich keine Rolle.⁶ Nur vereinzelt wird die Erstattungspflicht noch in Frage gestellt.⁷

Die Begründung für die Kostenübernahmepflicht wird überwiegend im öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gesehen, nach dem eine rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung wieder rückgängig gemacht werden soll. Mit anderen Worten: Die Verwaltungsgerichtsordnung lässt eine Kostenregelung aus formalen Gründen nur zu Ungunsten des Unterliegenden zu. Führt aber ein Gemeinderatsmitglied oder eine Fraktion eine Kommunalverfassungsstreitigkeit und scheitern sie vor dem Verwaltungsgericht an irgendwelchen formalen Hürden oder daran, dass das Verwaltungsgericht die möglicherweise bisher ungeklärte Rechtsfrage anders entscheidet, als die Antragsteller dies sehen mögen, entstehen damit eigentlich Kosten der Kommune. Denn für die Klärung der Rechtsangelegenheit innerhalb der Vertretungskörperschaft der Kommune wird der Rechtsstreit geführt. Dennoch "schiebt" die Verwaltungsgerichtsordnung den Vermögensverlust durch die Kostentragung den Antragstellern zu. Obwohl also der Rechtsstreit für die Kommune geführt wurde, wird jemand anderes mit den Kosten belastet. Eine solche "rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung" soll durch einen Erstattungsanspruch ausgeglichen werden.

Allerdings muss der Frage, ob tatsächlich im Interesse der kommunalen Körperschaft Streitigkeiten geführt werden, bei der Kostenübernahmeentscheidung anerkanntermaßen Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es muss bei dem Streit zunächst überhaupt um die Verteidigung innerorganisatorisch zugewiesener Kompetenzen des jeweiligen Organteils gehen. Mit anderen Worten: Ein Ratsmitglied kann nicht eigene, sog. subjektive, Rechte geltend machen, sondern ist vielmehr darauf beschränkt, ihm durch die jeweiligen Vorschriften des Organisationsrechts zugewiesene Kompetenzen (Auskunftsrecht, Mitwirkungsrecht etc.) im Organstreitverfahren zu verteidigen. Allerdings ist der Kostenerstattungsanspruch nicht davon abhängig, ob solche

organschaftlich zugewiesenen Kompetenzen tatsächlich bestehen. Geht der Streit gerade um deren Bestehen und wird dieses vom Gericht abgelehnt, entfällt damit noch nicht der Kostenerstattungsanspruch. "Es genügt vielmehr, dass der Kläger solches schlüssig, wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg geltend gemacht hat."⁸

Die zweite Grenze ist aus dem Gedanken geboren, der Gefahr eines möglichen Missbrauchs entgegenzuwirken. Das streitende Organteil soll bei der Durchsetzung seiner Rechte zur Rücksichtnahme gegenüber der Gemeinde aus dem allgemein auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet sein. Er soll daher Streitigkeiten nicht "ohne vernünftigen Anlas" führen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist richtigerweise wohl nicht verallgemeinerungsfähig, sondern lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Als Formulierungen werden für die Abgrenzung verwandt "nicht mutwillig aus sachfremden Gründen"⁹, "mutwillig"¹⁰, "Einleitung des gerichtlichen Verfahrens geboten"¹¹. Beispiele für eine Grenzüberschreitung sind etwa, wenn "eine bereits geklärte oder eine nicht klärungsbedürftige Frage einem Gericht unterbreitet wird"¹², "dass Kompetenzen, deren sich der Kläger gerühmt hat, eindeutig und offensichtlich nach keiner Betrachtungsweise bestanden haben"¹³, dass es der klagende Organteil unterlassen hat, tatsächlich bestehende außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten zu nutzen¹⁴, wobei allerdings nicht allgemein die Einschaltung der Kommunalaufsicht gefordert werden kann, da die Kommunalaufsichtsbehörden nicht allgemein zur Schlichtung solcher Streitigkeiten berufen sind.

Durchsetzen der Kostenübernahme

Es besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Kostenerstattung. Der würde voraussetzen, dass die Kosten bereits entstanden, also die Kostenrechnung beglichen ist. Doch wird der Anspruch mit einer rechtsgrundlosen Verschiebung der Vermögensverhältnisse begründet, die in erster Linie zu verhindern ist. Die gängige Praxis einer Kostenübernahme ist daher rechtlich nicht nur erlaubt, sondern geboten.

Doch entbrennt der Streit in der Regel nicht um das "wie", sondern um das "ob" der Kostenübernahme. Ich habe bereits erwähnt, dass die Durchsetzung der Kostenerstattung nicht mit der Entscheidung in der Sache verfolgt werden kann, da das Gericht nach § 154 VwGO die Kostenentscheidung bei Unterliegen nicht beliebig bestimmen kann. Entbrennt daher ein Streit um die Kostenübernahme zwischen dem Kläger bzw. Beklagten im Organstreitverfahren und der kommunalen Körperschaft als Kostenträger, muss der Kostenerstattungsanspruch im Zweifel in einem erneuten Organstreitverfahren durchgesetzt werden. Aufgrund der langen Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten in Hauptsacheverfahren entsteht aber die Frage, ob ein solcher Anspruch überhaupt in der laufenden Legislaturperiode noch durchzusetzen ist, d.h. in der Regel, ob er im Eilverfahren durchzusetzen ist. Dagegen könnte sprechen, dass etwa eine Ratsfraktion auch nach ihrer Auflösung mit dem Ziel vollständiger Beendigung/ Abwicklung ihrer Verhältnisse in eingeschränktem Umfang fortbesteht und insofern auch über ihre Auflösung hinweg einen Anspruch im Hauptsacheverfahren verfolgen kann.¹⁵

Allerdings dürfte diese Überlegung die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen in Eilverfahren nicht ausschließen. Denn letztendlich ergibt sich ein sog.

Anordnungsgrund als Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Eilverfahren nach § 123 VerwGO im vorliegenden Fall daraus, dass etwa eine Ratsfraktion ansonsten gehalten wäre, Fraktionsgelder zweckentfremdet zu verwenden, um die Kosten eines Organstreites zu decken. Gleichzeitig stünden die Gelder für die eigentliche Zweckverwendung nicht zur Verfügung, so dass die Ratsfraktion eine Rückforderung hinsichtlich dieser Gelder zu befürchten hätte. Diese Überlegung gebietet eine Entscheidung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres. Dem Verfasser sind zwar entsprechende laufende Verfahren bekannt, eine Gerichtsentscheidung, die sich zu diesem Problem eindeutig verhalten hätte, ist hingegen noch nicht bekannt.

Anmerkungen

- 1) Urteil vom 12.11.1991 - 15 A 1046/90 - DVBl. 1992, 444, 446.
- 2) Anders wohl OVG Bremen, NVwZ 1990, 1195, 1197; dagegen OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 445.
- 3) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 447.
- 4) OVG Münster, NW VBl. 1992, 167.
- 5) Vgl. etwa Rehn/Cronauge/v. Lennep, GO NW, 2. Aufl., Stand Februar 1997, Ziff. II 4. zu § 40 GO; Gern, Kommunalrecht, 6. Aufl. 1996, Rdnr. 430; OVG Münster, DVBl. 1992, 444 sowie NWVBl. 1992, 167; OVG Bremen, NVwZ 1990, 1195; VGH Mannheim, NVwZ 1985, 284; DÖV 1982; OVG Saarland, NVwZ 1982, 140; VG Minden, Städte- und Gemeinderat 1985, 443; VG Darmstadt, HSGZ 1986, 405; OVG Koblenz, NVwZ 1987, 1105; VG Köln, Entscheidung vom 08.09.1989 -4 K 3812/ 87.
- 6) Vgl. Erlenkemper, NVwZ 1997, 546.
- 7) Vgl. VG Würzburg, NVwZ-RR 1997, 487.
- 8) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 446.
- 9) OVG Saarlouis, NVwZ 1982, 140.
- 10) VG Darmstadt, HSGZ 19986, 405.
- 11) VGH Mannheim, NVwZ 1985, 284.
- 12) VG Darmstadt, HSGZ 1986, 405.
- 13) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 446.
- 14) OVG Saarlouis, NVwZ 1982, 140; VG Minden, Städte- und Gemeinderat 1985, 443; OVG Münster, a.a.O.
- 15) OVG Münster, DVBl. 1992, 444.

Karsten Sommer ist Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Verwaltungsrecht. Die Adresse: Chausseestr. 8, 10115 Berlin, Tel. 030/2800950.

Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der AKP- Fachzeitschrift für alternative Kommunalpolitik zur Verfügung gestellt.

12. Information und Vernetzung

12.1 Zeitschriften, Bücher & Newsletter

Ein Muss für alle grün-bürgerbewegten Kommunalpolitiker ist ein Abo der AKP – Fachzeitschrift für alternative Kommunalpolitik. Info unter Telefon: 0521- 177517 oder www.akp-redaktion.de)

Informationsschriften geben auch die kommunalen Spitzenverbände heraus. (weitere Informationen siehe Adressteil).

Newsletter der Landesministerien

Die Drucksachen des Landtages sind oft eine Fundgrube für kommunale Themen. Nicht nur die Gesetzesbegründungen sondern auch Berichte und Antworten der Landesregierung sind durchaus lesenswert. Sie können auf den Seiten des Landtages abonniert werden.

Fachzeitschriften hat eventuell die Gemeinde abonniert. Hier kann man nachfragen, welche Zeitschriften vorliegen und wie man sie einsehen kann.

Bücher

Herrmann, Rita A./Munier, Gerald (Hg.): Kommunal Politik machen. Grundlagen, Hilfen, Tipps für die Praxis, Bielefeld 2019, 200 Seiten, 5. aktualisierte und erweiterte Auflage, wird gerade neu aufgelegt ([Info und Bestellung](#))

Meyer, Hubert: Recht der Ratsfraktionen, Kommunal-und-Schul-Verlag, Wiesbaden 2017, [ISBN 978-3-8293-1298-1](#), 310 Seiten, 29,00 Euro ([Verlagsinformation](#))

Bundeszentrale für Politische Bildung: Kommunalpolitik, Reihe Informationen zur politischen Bildung, Nr. 333, 2/2017, 76 Seiten ([kostenlos bestellbar oder zum Download im pdf-Format](#))

Muth et al, Potsdamer Kommentar; Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg, Carl Link Kommunalverlag, Kommentierung der Brandenburger Kommunalverfassung, Lose-Blatt-Sammlung, 437,-€

12.2 Adressen & Links

Im Netz hilfreich „Neu im Rat“

http://kommunalwiki.boell.de/index.php/Neu_im_Rat

KommunalWiki der Heinrich-Böll-Stiftung
<http://kommunalwiki.boell.de>

Kommunalpolitische Vereinigungen der Bündnisgrünen in den brandenburgischen Nachbarländern

Kommunalpolitisches Forum Berlin

www.gruene-berlin.de/kopofo/

Die alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V. (DAKS)

www.daksev.de/

Die Adressen weiterer kommunalpolitischer Vereinigungen sind unter www.kommunale-info.de abrufbar.

12.3 Kommunale Institutionen / Spitzenverbände

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Das Difu unterstützt Kommunen durch praxisorientierte Forschung, Fortbildung und Beratung bei der Lösung aktueller Probleme und der Erarbeitung langfristiger Perspektiven für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.

Difu, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Tel.: 030/39001-0.

Sehr gut ist das Internetangebot des Difu: www.difu.de. Hierzu zählen auch die Internetseiten unter www.kommunalweb.de. Dort können die Adressen aller kommunaler Verbände, Parteien oder Verwaltungen abgerufen werden. Weiterhin findet sich eine thematisch geordnete Literaturdatenbank (Bücher und Zeitschriften)

Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag ist der größte kommunale Spitzenverband in Deutschland. Er vertritt die Interessen aller kreisfreien und der meisten kreisangehörigen Städte.

Lindenallee 13-17, 50968 Köln, Tel.: 0221/3771-0, www.staedtetag.de

In Brandenburg wird der Städtetag vom Städte- und Gemeindebund vertreten.

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Kommunaler Spitzenverband, vertritt kreisangehörige Kommunen.

DStGB, Marienstr. 6, 12207 Berlin, Tel.: 030/77307-0,

www.dstgb.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Geschäftsstelle, Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam, Tel.: 0331/74351-0

www.stgb-brandenburg.de

Deutscher Landkreistag

"Ulrich-von-Hassell-Haus", Lennéstraße 11, D-10785 Berlin, Tel.: 030/590097-0,

info@landkreistag.de, www.landkreistag.de/

Landkreistag Brandenburg

Geschäftsstelle: Jägerallee 25 14469 Potsdam, Tel.: 0331/29874-0

poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Verbandsorgan: "Der Landkreis" Info: Tel.: 030/590097-319,
Mail: presse@landkreistag.de

Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Interessenvertretung der Kommunen Europas gegenüber der EU. Die Internetseiten bieten u.a. Hinweise für die Nutzung von Förderinstrumenten der EU. www.rgre.de

Stadtteilarbeit

Eine umfassende Website (www.stadtteilarbeit.de) über Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit. Informationen zu Theorie und Praxis, Beispiele, Literatur und Links.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft (ZfK):

Die ZfK ist eine unabhängige Fachzeitschrift, die sich mit allen Themen der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft sowie Infrastrukturwirtschaft beschäftigt, Informationen unter: www.zfk.de

www.kommon.de

Die Internetseite www.kommon.de ist ein gemeinsamer Service der kommunalen Spitzenverbände, hier können ausgewählte Strukturdaten der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden abgerufen werden. Weiterhin gibt es hier ein Verzeichnis der offiziellen kommunalen Internetseiten.

13. Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Mandatsträger*innen

Rechtspopulisten und Rechtsextreme konnten bei der Kommunalwahl erheblich zulegen und sind in allen Kreistagen und kreisfreien Städten sowie vielen Gemeinden vertreten.

Innerhalb der Fraktionen wird es Diskussionen geben, wie mit den rechten Mandatsträger*innen umgegangen wird. Auch in Gesprächen zwischen verschiedenen Fraktionen wird nun überlegt, wie man diesen Mandatsträger*innen begegnet.

Dazu gibt es einige Hilfestellungen:

Linksgrün versifft?

Wozu diese Handreichung?

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) ist kürzlich in den Bundestag eingezogen – vorher jedoch schon in zahlreiche Landtage, Stadträte und Kreistage. Wie viele rechte kommunale Mandatsträgerinnen es gibt, haben die Initiative Rechtes Land und das Online-Magazin Krautreporter aktuell zusammengetragen.

Kommunalpolitiker*innen sind daher mit teils neuen Problemen konfrontiert und mit der Frage: Wie umgehen mit rechtspopulistischen Parteien?

Diese Handreichung zeigt Strategien zum Umgang mit rechtspopulistischen Parteien am Beispiel der AfD auf und gibt außerdem praktische Tipps sowie viele Hinweise zum weiteren Lesen, zu Expertinnen, Trainings und Beratungsstellen, denn: Antisemitismus, Rassismus, Homosexuellen-Feindlichkeit, Hetze gegen Gleichstellungspolitik -- es gibt viele gute Gründe, sich als Demokratin mit Rechtspopulismus auseinanderzusetzen. Im politischen Alltag fällt es jedoch oft gar nicht so leicht, den Positionen zu widersprechen oder erfolgreich über rechtspopulistische Parteien aufzuklären. Oft wissen wir nicht, wie wir reagieren sollen. Und nicht jede Form des Umgangs ist erfolgreich.

Deswegen gibt es im Folgenden einen Überblick zum strategischen Umgang mit rechtspopulistischen Parteien auf kommunaler Ebene in mehreren Schritten. Außerdem enthält die Publikation Informationen in aller Kürze zu: „Tun und Lassen“, Wie Provokationen widersprechen?, Veranstaltungsscheckliste und Ausschluss-Klausel, Gerüchte und Fake-News, Kontakte für Beratung, Seminare, Fortbildungen sowie Tipps zum Weiterlesen.

Wie mit rechtspopulistischen Parteien dann umgegangen wird, muss vor Ort und individuell entschieden werden. Dieses Papier gibt Hinweise auf einen möglichen Umgang. Aus menschenrechtlicher, grüner, alternativer und progressiver Sicht sind Rechtspopulistinnen keine politischen Partnerinnen, das ist die Grundannahme der Handreichung.

Eine Publikation der [Kompetenzstelle Strategien gegen Rechtspopulismus](#) des Verbunds der Heinrich-Böll-Stiftungen

Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung: Wozu diese Handreichung
- B. Umgang mit rechtspopulistischen Parteien und Wählerbündnissen am Beispiel der AfD
 - 1. Generell: die Situation einschätzen
 - 2. Was ist mein Ziel?
 - 3. Aufklären, Kritisieren, eigene Inhalte stark machen: die Strategie dauerhafter Auseinandersetzung
 - 4. Ganz schön aufwendig: Was bringt die Strategie der Abgrenzung?
 - 5. Fazit: Klare Haltung bewahren
- C. Kontakte, Literatur und Links
- Checkliste für Veranstaltungen

Einstehen für Demokratie, Vielfalt und Rechtsstaatlichkeit

Leitfaden zum Umgang mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus

„Unser Ziel ist es, die Demokratie zu schützen und zu stärken. Es ist an uns, mit einer klaren Haltung rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen entgegenzutreten.“

Für die Gratwanderung im Umgang mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus gibt es kein Handbuch, vieles ist situationsabhängig. Dennoch haben wir eine Broschüre für Grüne Mitglieder, Amts- und Mandatsträger*innen und Wahlkämpfer*innen erstellt, mit der wir euch Hinweise anbieten wollen, wie ihr euch vor Ort mit rechtsextremen und populistischen Positionen und Akteur*innen auseinandersetzen könnt.

Diese Broschüre ist ein interner Leitfaden für grüne Mitglieder.“

Herunterzuladen im Grünen Wissenswerk.

Leitfaden von Kleiner Fünf

Kleiner fünf: [Leitfäden](#), Rhetorische Tipps zur Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Parolen und Forderungen

Handreichung zur Förderung einer demokratischen Debattenkultur

Countering Populism in Public Space: Medienschaffende

Das Progressive Zentrum hat mit Medienschaffenden konkrete Empfehlungen für den souveränen Umgang mit demokratiefeindlichem Populismus in der Öffentlichkeit erarbeitet. Das Projekt „Countering Populism in Public Space“ setzte dafür auf den Erfahrungsschatz der Engagierten und bereitete die Ergebnisse multimedial auf.

Im Rahmen des Projekts „Countering Populism in Public Space“ erarbeiteten etwa 20 Medienschaffende aus Hörfunk, Fernsehen, Print- und Online-Zeitungen sowie Blogs, mit Unterstützung von Das Progressive Zentrum, diese Erfahrungssammlung zum souveränen und bewussten Umgang mit demokratiefeindlichen PopulistInnen in der Öffentlichkeit.

Die Erfahrungssammlung beschäftigt sich unter anderem mit:

- Wie umgehen mit faktisch richtigen, aber irreführenden Aussagen?
- Welche Handlungsleitfäden haben sich in Redaktionen als nützlich erwiesen?
- Warum bietet sich Community-Management als Schutz gegen Hatestorms an?
- Wie wirkt sich der mediale Strukturwandel auf das journalistische Selbstverständnis aus?

Die Publikation kann heruntergeladen werden unter

https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2019/02/Countering-Populism_Der-Umgang-von-Medenschaffenden-mit-demokratiefeindlichen-PopulistInnen_v5_FINAL.pdf

Haltung zeigen- Gesprächsstrategien gegen Rechts

Von Gegenargumente und der RLS

Ob als Besucher_in einer Bürgerversammlung, als Referent_in bei einer Podiumsdiskussion, an der Bushaltestelle oder auf einer Familienfeier: Rechte und rassistische Äußerungen begegnen uns immer öfter und zunehmend auch in Situationen, in denen wir nicht mit ihnen gerechnet hätten. Das Erstarken rechter und konservativer Positionen und Parteien sowie die Zunahme von offen ausgesprochenem Rassismus auch im Freundes, Kollegen oder Familienkreis stellen uns vor Herausforderungen und werfen Fragen auf: Wie kann mit rechten und rassistischen Positionen und Sprüchen klar und angemessen umgegangen werden? Wann ist es sinnvoll, mit meinem Gegenüber zu diskutieren – wann nicht? Welche Argumentations und Gesprächstechniken sind in der konkreten Situation hilfreich? Für welche Strategie wir uns auch entscheiden: Jede klare Reaktion ist besser als keine! Diese Broschüre richtet sich an alle, die in solchen Momenten gern überlegt und souverän einschreiten wollen und für eine demokratische und kämpferische Solidarität unter

Menschen eintreten. Die Eule auf dem Cover ist ein schönes Symbol für diese coole Weisheit.

https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Broschure_A6_Rechtspopulismus.pdf

Beratung für Kommunen

Demos bietet Beratung für Kommunen an.

'Rechtsextreme' in Parlamenten...

Dort, wo rechtsextreme Abgeordnete in Kreistage und Kommunalvertretungen gewählt werden, stehen demokratische Akteure - Mandatsträger, Verwaltungsmitarbeiter und Bürgermeister vor der Frage: Wie mit den rechtsxtremen Mandatsträgern und ihren Unterstützern umgehen? Was darf man, was muss man, wie sollte man sich verhalten? Das MBT berät in solchen Situationen einzelne und Gruppen, führt Workshops und Diskussionsveranstaltungen durch und schafft so mehr Handlungssicherheit für demokratische Akteure.

[Webseite Demos](#)

14. GBK-Eintrittskarte

Wer wir sind

Der Verein für grün-bürgerbewegte Kommunalpolitik wurde im Frühjahr 1991 von 50 brandenburgischen Kommunalpolitiker*innen gegründet. Darunter waren Mandatsträger*innen von Bündnis 90, Grüne Partei, Neues Forum, Bürgerinitiativen und Vereinen. Zusammen wollten sie eine Basis für eine gemeinsame Arbeit mit Informationsaustausch und Weiterbildung schaffen.

Der Verein steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist jedoch personell und organisatorisch unabhängig. Ungefähr ein Drittel der 60 Vereinsmitglieder haben ihr Mandat nicht über bündnisgrüne Listen errungen.

Die GBK finanzierte sich aus Mitteln des Landes Brandenburg und Eigeneinnahmen.

Der Verein übernimmt Recherchen und vermittelt kompetente Fachleute zu kommunalpolitischen Themen, unterstützt bei Gutachten und Fahrten zu Bildungsveranstaltungen.

Die GBK informiert mindestens 4 mal jährlich in ihrem Mitgliederrundbrief über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kommunalpolitik, veröffentlicht Musteranträge und kommentiert Gesetzesvorhaben und neue Regelungen. Der Mitgliederrundbrief kann in der Geschäftsstelle bestellt werden. Dort erhalten Sie auch Informationen über Veranstaltungen und Antworten auf Ihre Fachfragen.

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Bildung der Bürgerinnen und Bürger besonders im Bereich der Bürger*innenbeteiligung und Gestaltung des kommunalen Lebensraumes in weitsichtiger ökologischer und sozialer Verantwortung.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

Die Organisation der Weiterbildung, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren

Die Fachberatung von Mandatsträgern, Fraktionen, Verwaltungsangestellten, Mitarbeitern sowie Bürgervereinigungen und -initiativen sowie die Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.

Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Politikern und Fraktionen aller Politikebenen.

Aufnahme und Pflege des Kontaktes mit kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.

Erstellung von kostenlosen Sonderveröffentlichungen zu speziellen Sachgebieten

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

Mandatsträger, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter von Bündnis 90/Die Grünen bzw. von Bürgervereinigungen und -initiativen im kommunalen und regionalen Bereich sowie auf Landes- Bundes- und Europaebene.

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

GBK-Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt jährlich:

Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag je Mitglied von 77,- Euro

Mitglieder von Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag von 77,- Euro

Gruppen von Abgeordneten in kreisfreien Städten und Kreistagen, die keiner Fraktion angehören, zahlen 70,-€

Fraktionen und mehrere Mitglieder in Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden zahlen einen Beitrag 70,- Euro

Einzelmitglieder in Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte zahlen einen Beitrag 52,- Euro

sonstige Gruppierungen zahlen 100,-€ pro Jahr

Einzelpersonen 52,-€

Transferempfänger*innen 10,- €

Ermäßigungen gewährt auf Antrag der Vorstand.

14.1 GBK-Mitgliedschaft

Die GBK appelliert an Gemeindevertreter*innen, Stadtverordnete und Kreistagsabgeordnete auf, Mitglied der GBK zu werden bzw. die Mitgliedschaft der bisherigen Fraktion fortzuführen. Der Austausch mit anderen Bündnisgrünen und unabhängigen Kommunalpolitiker*innen und die Beratung der GBK fördern eine fachlich gute Arbeit im Kommunalparlament.

GBK-Mitgliedantrag

Ich/Wir möchten Mitglied des GBK Brandenburg e.V. werden.

Vorname

Name

Fraktion

Straße Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Mandat/Funktion

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Mitgliederverwaltung und dem Versand von Informationen elektronisch gespeichert und verwendet werden. Ich kann der Nutzung meiner Daten widersprechen unter info@gbk-brandenburg.de. Mehr zum Datenschutz finden Sie unter gbk-brandenburg.de/Datenschutz.

Unterschrift

SEPA-Basislastschrift

Verein für
Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V.,
GBK Brandenburg, Dortustr. 52, 14467 Potsdam

Gläubiger-Identifikationsnummer DE55ZZZ00000849863

Mandatsreferenz (wird vom Verein vergeben)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN DE

__ | ____ | ____ | ____ | ____ |__

BIC _____

Kreditinstitut (Name)

Datum

Unterschrift